

UNTERNEHMENSNACHFOLGE WIE FUNKTIONIERT DAS?

Referent:

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß WP, StB

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)

Partner der BWLC Partnerschaft, Steuerberatungsgesellschaft

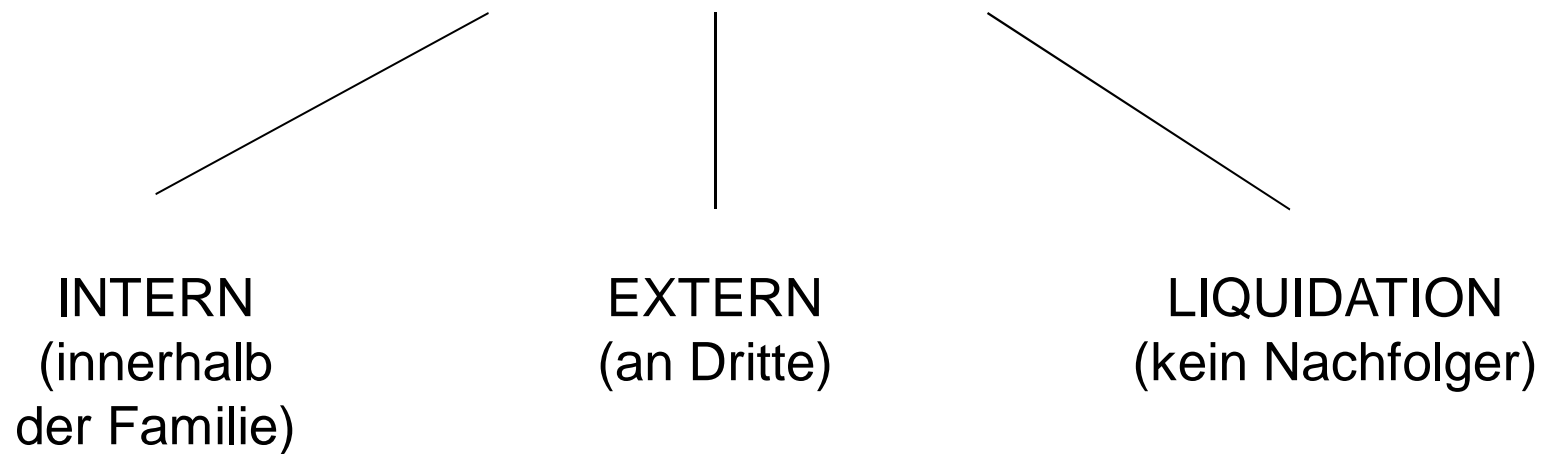
UNTERNEHMENSNACHFOLGE

1.1 Gegenstand der Unternehmensnachfolge

- **Regelung der Übergabe der Führung / Leitung des Unternehmens**

- **Regelung der Übergabe des Unternehmensvermögens**

UNTERNEHMENSNACHFOLGE AN WEN?



UNTERNEHMENSNACHFOLGE (FAMILIENINTERN)

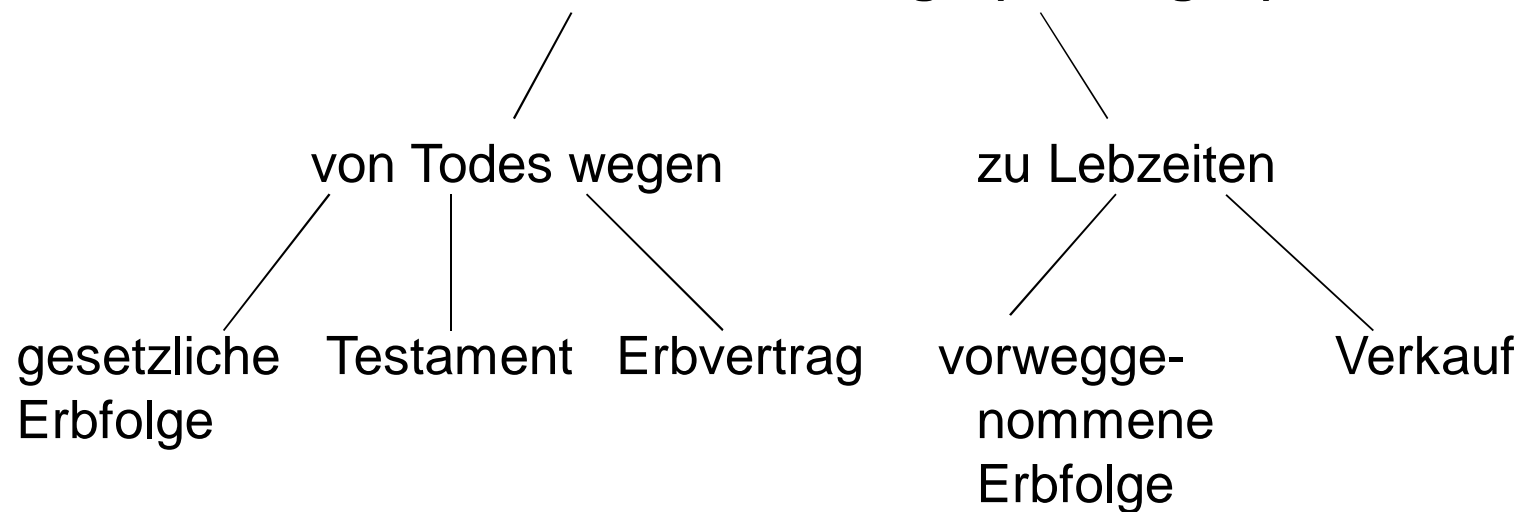
Unternehmensnachfolge (familienintern)

Übergabe von Leitung / Vermögen kann erfolgen:

- **einheitlich (zum gleichen Zeitpunkt)**
- **getrennt (zu unterschiedlichen Zeitpunkten)**
 - a) **Vermögen vorab / Führung später
(z. B. in Verbindung mit Nießbrauch)**
 - b) **Führung vorab / Vermögen später
(kann problematisch sein, da bei falscher
Führung Wert des Unternehmens reduziert wird)**

ZEITLICHE GESTALTUNG DER

Unternehmensnachfolge (Vermögen)



Probleme bei der Nachfolge

- Qualifikation
Ist Sohn / Tochter zur Führung geeignet?
- Bereitschaftsproblem
 - Ist Sohn / Tochter zur Übernahme der Führung bereit?
 - Ist Abgebender zum Loslassen bereit?
- Risikoproblem
 - Sind sich die Beteiligten der Risiken bewusst?
 - Haftung / Schulden
 - Zusammenbruch des Unternehmens
- Versorgung
 - mangels Kaufpreis ist „Senior“ auf Versorgung durch Nachfolger angewiesen (Rente, Darlehen, Absicherung)

UNTERNEHMENSNACHFOLGE (FAMILIENEXTERN)

Unternehmensnachfolge (familienextern)

Nachfolger ist fremd bzw. muss noch gesucht werden

- Mitarbeiter (MBO)
- Dritter (MBI)
- Wettbewerber / Lieferant / Kunde
- Strategische Käufer

Übergabe erfolgt typischerweise:

- entgeltlich

Probleme bei der Nachfolge

Bewertungsproblem	<ul style="list-style-type: none"> – Ist der Kaufpreis für das Unternehmens angemessen? zu hoch? > kein Käufer zu niedrig? > Vermögensverlust
Falscher Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> > Zu niedriger Kaufpreis
Haftungsproblem	<ul style="list-style-type: none"> – Gewährleistungsprobleme aus Kaufvertrag
Qualifikationsproblem	<ul style="list-style-type: none"> – Ist der Käufer zur Führung geeignet?

Unternehmensnachfolge (familienextern)

Übertragungszeitpunkt:

- grundsätzlich werden beim Verkauf

Leitung
und
Vermögen

gleichzeitig übertragen

2. ABFOLGE DES GENERATIONSWECHSELS IM UNTERNEHMEN

PHASEN DER VORGEHENSWEISE

I. ENTSCHEIDUNG



II. VORBEREITUNG



III. UMSETZUNG



- **Die Entscheidung**
- **Dann die Vorbereitung**
- **Dann die Umsetzung**

Am Anfang steht:

2.1 DIE ENTSCHEIDUNG

GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER RICHTIGEN ENTSCHEIDUNG

UNTERNEHMER MUSS

1. BEREIT SEIN, DAS UNTERNEHMEN UND DIE FÜHRUNG DES UNTERNEHMENS ABZUGEBEN (GRUNDSATZENTSCHEIDUNG).
2. DIE ENTSCHEIDUNG MUSS DEFINITIV UND MIT TERMINSETZUNG KOMMUNIZIERT WERDEN.
2. DIE ENTSCHEIDUNG MUSS RECHTZEITIG GETROFFEN WERDEN.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE NACHFOLGE

1. STRATEGIE
2. ZEIT
3. BERATER
4. ÜBERTRAGUNGSFÄHIGER
BETRIEB

VORAUSSETZUNG NR. 1

DIE STRATEGIE

Strategische Vorbereitung

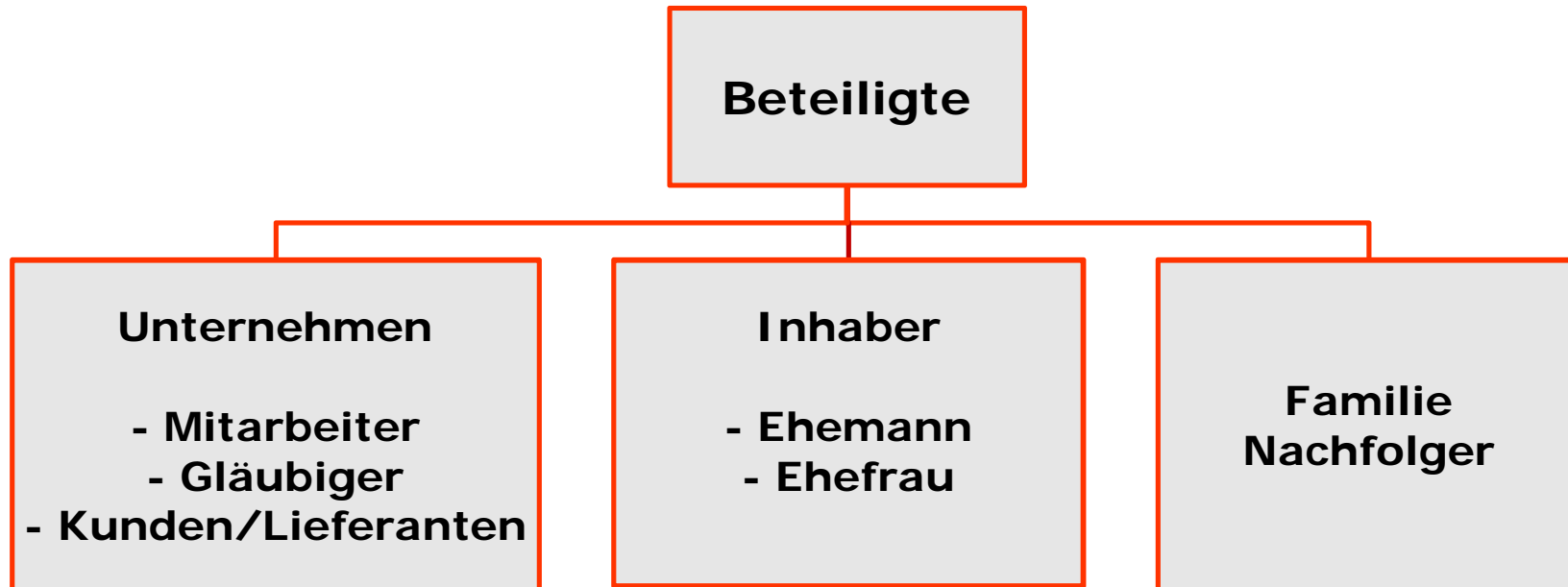
1. Die Entwicklung einer nachfolgeorientierten, mittelfristig Übergabefahrplanes unter Einbeziehung der Ziele der Beteiligten einschließlich der erforderlichen Prioritäten, Handlungsweisen, Alternativen für die nächsten 5 Jahre

= Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen und das konkrete Handeln

2. Die Ausrichtung der Beteiligten auf den Nachfolgeprozess.
 - Voraussetzung ist Information der Beteiligten
 - Familie
 - Mitarbeiter
 - Banken
 - Unternehmen

3. Die Strategie sollte unabdingbar sowohl die Übergabe des Unternehmens als auch das private Vermögen umfassen

BETEILIGTE DER NACHFOLGE



Strategische Vorbereitung

Ziele der Beteiligten

Unternehmer / Ehegatte

- Erhaltung des Unternehmers / Arbeitsplätze
- Mitspracherechte nach Übertragung
- Sicherung des Lebensstandards
- Sicherung der überlebenden Familie (Notfallplan)
- Versorgung des Ehegatten / Lebenspartners
- gerechte Vermögensverteilung auf Abkömmlinge
- günstiger Verkaufspreis (bei Verkauf)
- Steuergünstige Gestaltung
- Haftungsfreistellung

Strategische Vorbereitung Ziele der Beteiligten

Nachfolger / Kinder

- Erhaltung / Umstrukturierung des Unternehmers
- Aufbau einer langfristigen Existenz
- Risikominderung (Haftung, Finanzierung)
- Sicherung der Familie (Notfallplan)
- Günstiger Kaufpreis (bei Kauf)
- Steuergünstige Gestaltung
- Entscheidungsfreiheit
- Gerechter Anteil am Vermögen

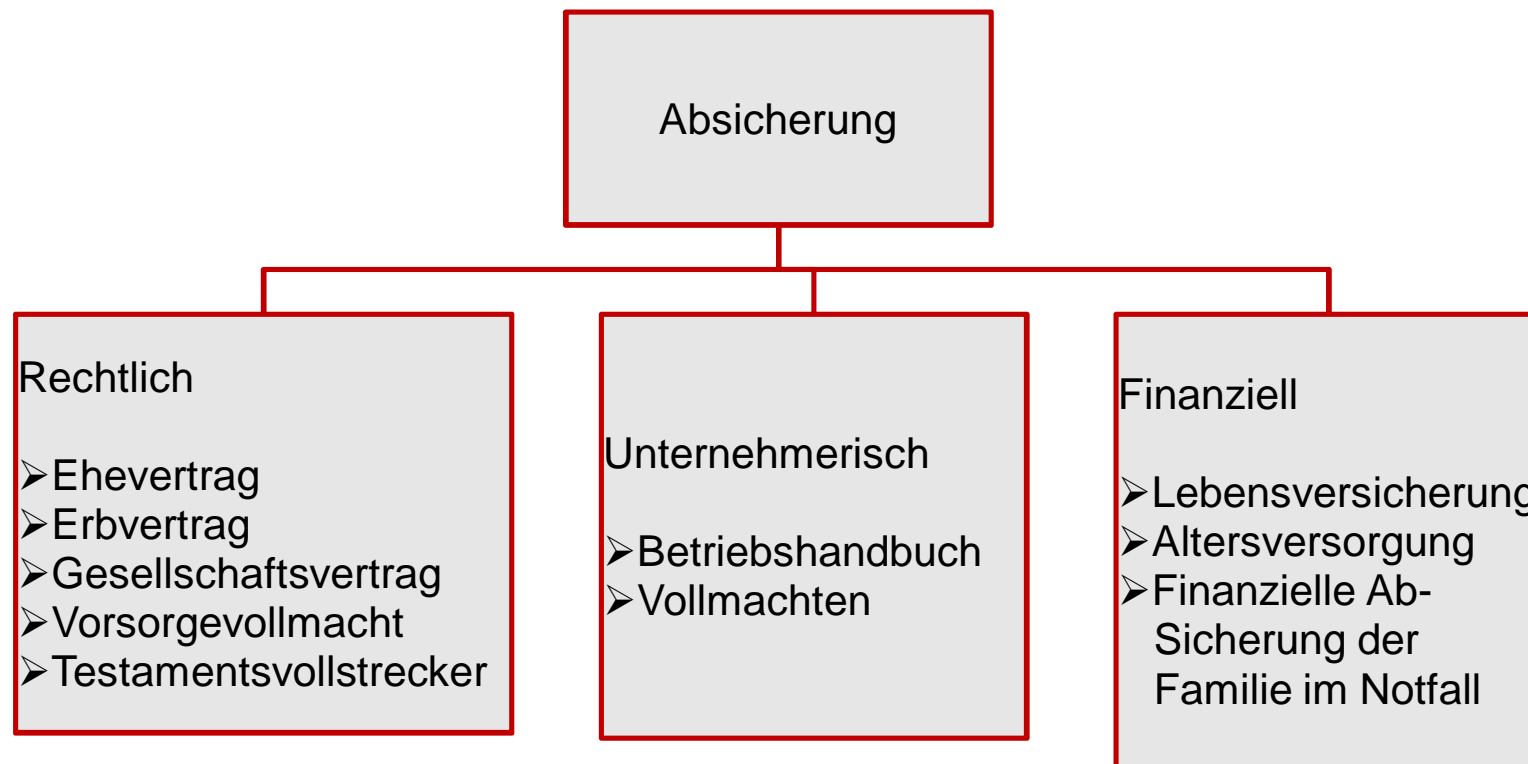
Strategische Vorbereitung Ziele der Beteiligten

Unternehmen

- Alt-Inhaber soll weiter tätig bleiben
- Kaufpreis darf Liquidität nicht beeinflussen
- Sicherungen der Arbeitsplätze

Strategische Vorbereitung Unvorhersehbare Situation

Vorbereitung einer Notfallplanung (betrifft Jeden)



Quelle: TMS Unternehmensberatung AG, Köln

BESTANDTEILE DER STRATEGIE

1. Bestandsaufnahme
2. Konzeption
3. Vorbereitung
4. Umsetzung

BESTANDSAUFNAHME

- Personen
- Vermögen
- Verbindlichkeiten
- Altersversorgung
- Vorschenkungen
- Ziele der Beteiligten

2. KONZEPTION

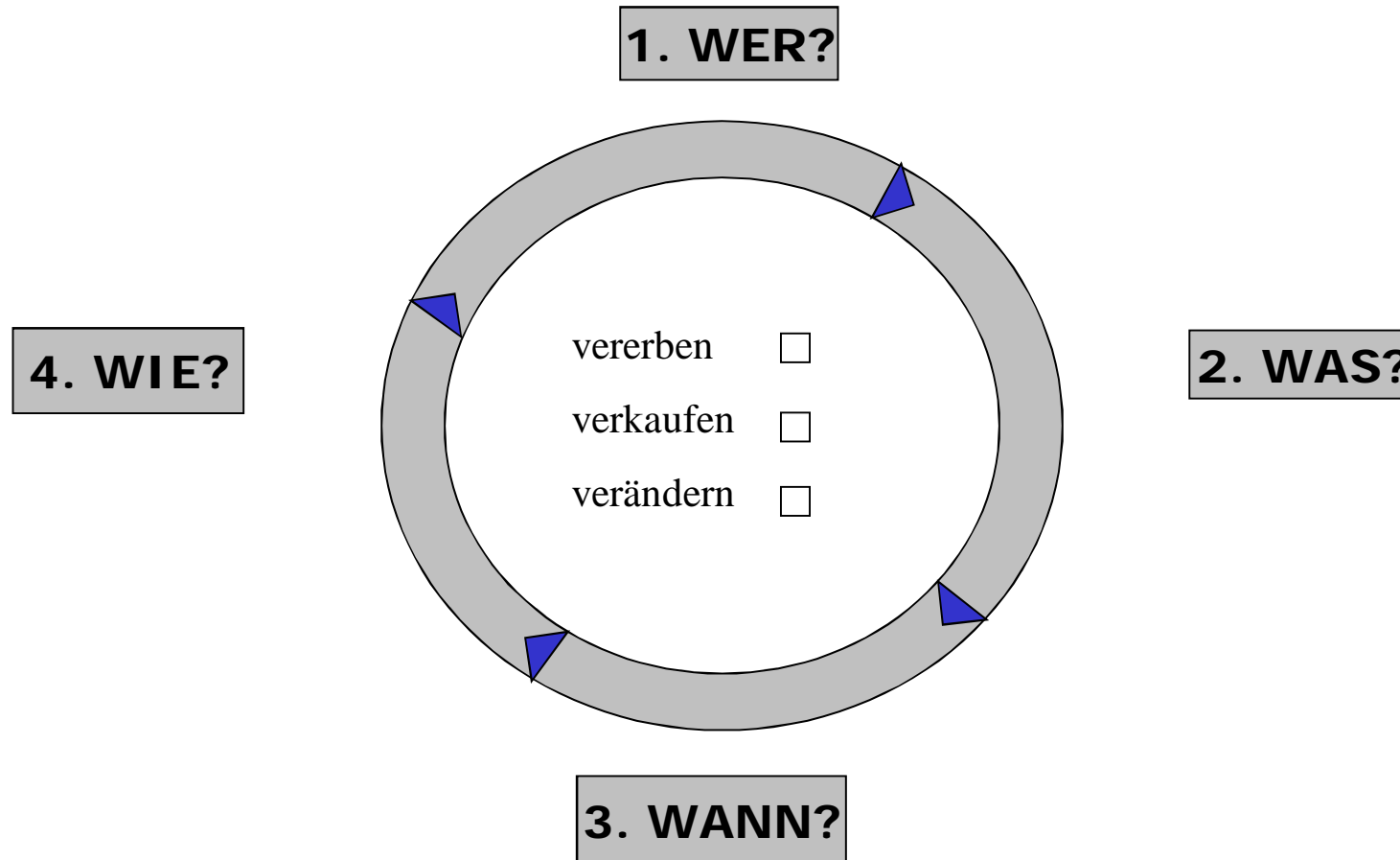
1.1 Die 4-W Fragen

1.2 Vermögensverteilungsplan

1.3 Versorgungsplan

1.1 Die 4-W-Fragen (Grundlagen der Strategie)

1.1 Die 4-W-Fragen



Quelle: TMS Unternehmensberatung AG, Köln

1.1 Die 4-W-Fragen

1. WER SOLL ÜBERNEHMEN?

- 1.1 Vermögensverteilungsplan
(Unternehmensnachfolge im weiteren Sinne)
- Wer übernimmt privates Vermögen?
 - Wer übernimmt Betriebsvermögen?
- 1.2 Übernahme Betriebsvermögen
- 1.3 Übernahme der Unternehmensleitung
- } Gerechtigkeit der
Verteilung
Pflichtteilsproblematik

Nachfolger vorhanden?

Ja: familieninterne Übertragung

- Führerschein (Qualifikation)?
- Alter (Minderjährig)?

Nein: Verkauf/MBO/MBI

- Käufersuche

1.1 Die 4-W-Fragen

2. WAS SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

2.1 Gesamtvermögen / Unternehmensvermögen

- **Unternehmensvermögen**

Teilbetrieb / Gesamtbetrieb / Mehrere Betriebe

Immobilien / Patente (Betriebsaufspaltung / Sobi ?)

Betriebsverpachtung

Folge: Umstrukturierungen

- betriebswirtschaftlich

- rechtlich

- **Privatvermögen**

Immobilien, Wertpapiere, Geldvermögen, Patente

Folge: Umstrukturierungen - Inhaber

1.1 Die 4-W-Fragen

3. WANN SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

Faktoren für die zeitliche Abwicklung der Vermögensnachfolge:

1. Wie groß ist der Umfang der strategischen Vorarbeiten vor der Übergabe des Betriebes?
2. Wann soll Vermögen übertragen werden? } zu Lebzeiten?
Privatvermögen } von Todes wegen?
Betriebsvermögen
3. Wie lange ist Unternehmer bereit und in der Lage, den Betrieb fortzuführen?
 - a) bei familieninterner Nachfolge:
 - Wie alt ist der Nachfolger (Familie) und wie viele Jahre braucht er noch für die Ausbildung / Einarbeitung?
 - b) bei familienexterner Nachfolge
 - wie schwierig ist es, einen Käufer als Nachfolger zu finden?
 - Größe des Betriebs
 - Abhängigkeit vom Inhaber
 - Höhe des Kaufpreises
 - Branche
 - Hiervon abhängig ist der Zeitpunkt des Beginns der Käufersuche

1.1 Die 4-W-Fragen

4. WIE SOLL ÜBERTRAGEN WERDEN?

4.1 Führung (familienintern/ -extern) / schrittweise / ohne Vorbereitung

4.2 Vermögen

- a) Privatvermögen
- b) Betriebsvermögen
- c) a)+b) Familienintern:
 - » unentgeltlich
 - » teilentgeltlich (Zahlungsmodalitäten / Sicherung)
 - » Verkauf (Zahlungsmodalitäten / Sicherung)
 - » vollständige / schrittweise Übertragung
 - » Übertragung Vermögen / Management
- b) Extern (Verkauf):
 - » Einmal-Verkauf
 - » schrittweiser Verkauf
 - » Unternehmensverpachtung
 - » Earn-out-Klausel

2. Vermögensverteilungsplan

Regelung der Übertragung von:

- Unternehmensvermögen
- Privatvermögen

Schritte:

1. Ermittlung des Gesamtvermögens pro Ehegatten
 - a) wertmäßig
 - b) eigentümergemäßigt
(Wem gehört was in welcher Höhe?)
2. Bestimmung der Nachfolger
(Wer erhält was von wem?)
3. Bestimmung des Zeitpunktes
 - a) von Todes wegen – Testament
 - b) bei Lebzeiten – Schenkung/Verkauf

+ Anordnung von Versorgungsregelungen

 - bei Tod durch Vermächtnis
 - zu Lebzeiten durch Rente / Nießbrauch
4. Steuerbelastungsplan
5. Optimierung durch Umstrukturierungen
6. Schuldenproblematik / Sicherheitenproblematik

VERSORGUNGSPLAN

ZIEL

=

Sicherstellung der Versorgung des Inhabers
des Vermögens

nach

Weitergabe des Vermögens

Versorgungsplan des Unternehmers und seiner Frau

1. Im Zusammenhang mit der Regelung der **Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten**.
2. Bei Übertragung von **Privatvermögen zu Lebzeiten**.
3. Im **Todesfall** durch testamentarische Anordnung von **Vermächtnissen** zugunsten des Überlebenden bzw. durch Einsetzung zum Erben mit der Verpflichtung von Vermächtnissen zugunsten der Kinder.
Basis = Ermittlung des Ist-Versorgungszustandes
= Ermittlung des Versorgungsbedarfs

Zu: 1. – 3.

Möglichkeiten der Versorgung

a) bei Übergabe

- Versorgungsrente
- Nießbrauch
- Veräußerungsrente
- Betriebsverpachtung

ABSICHERUNG
nicht
vergessen!

b) durch sonstige Regelungen

- Darlehen
- Pensionszusage + Rückdeckung

ABSICHERUNG

VORAUSSETZUNG NR. 2

ZEITFAKTOR

RECHTZEITIGE VORBEREITUNG DES GENERATIONSWECHSELS

DER ZEITFAKTOR

Dauer des Nachfolgeprozesses

- Zwischen 1 – 7 Jahren
 - in Abhängigkeit vom Vorbereitungsgrad
 - in Abhängigkeit von der Komplexität der Nachfolge und dem Umfang der Zielsetzung
 - in Abhängigkeit von der verfügbaren Zeit, die der Vorbereitung des Prozesses eingeräumt wird
 - in Abhängigkeit vom tatsächlichen Willen des Unternehmers

Der Zeitfaktor

Erfolgreiche Umsetzung rechts- und steuerrechts-strategischer Maßnahmen vor der Übergabe setzt die **Einhaltung von Fristen** voraus. Dies ist hinsichtlich der Anerkennung von steuerlichen Gestaltungsmaßnahmen unabdingbar.

Fristen belaufen sich z. T. auf 3 / 5 / 10 Jahre.

VORAUSSETZUNG NR. 3

Der richtige Berater

BESTIMMUNG DES BERATERS

- Hausberater
oder
- spezialisierter Berater für die Unternehmensnachfolge?
 - führungsorientiert
 - steuerlich
 - rechtlich
 - betriebswirtschaftlich
 - Suche von externen Käufern
- Entscheidend:
 - Vertrauen
 - Know-how
 - Erfahrung
 - Netzwerk

VORAUSSETZUNG NR. 4

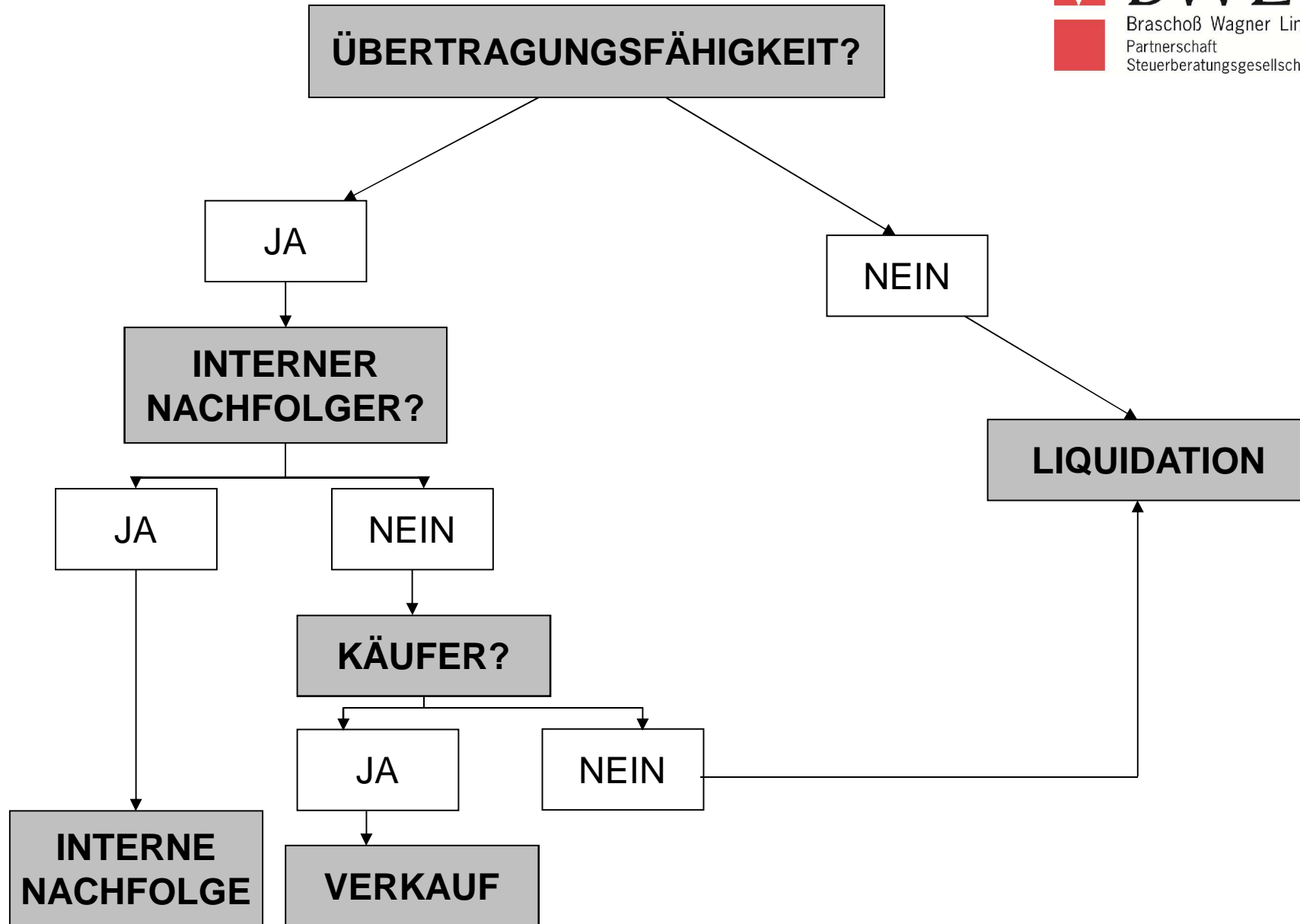
Übertragungsfähigkeit des Betriebes

Übertragungsfähiger Betrieb

- **ausreichende Rentabilität / Kapitalausstattung für den Erwerber**
 - Vergütung des Unternehmers
 - Refinanzierung von Kaufpreis / Versorgungsaufwendungen
 - Schuldendienst

- **Möglichst geringe Abhängigkeit vom Alt-Unternehmer**
 - Organisation / Größe
 - Know How
 - Vorbehaltsberufe
 - Kundenbindung

- **keine Kunden-, Lieferantenabhängigkeiten**



2.2 DIE VORBEREITUNG

VORBEREITUNGSMABNAHMEN

1. Interne Due Diligence
2. Interne Unternehmensbewertung
3. Beseitigung / Reduzierung von Schwachpunkten
4. Nachfolgerauswahl
5. Reorganisationen (rechtlich, steuerlich)

VORBEREITUNGSMABNAHMEN INTERNE DUE DILIGENCE

VORBEREITUNGSMAßNAHMEN

1. INTERNE DUE DILIGENCE

Definition: Due Diligence =

Sorgfältige Prüfung, Tiefenprüfung

- Alles, was mit dem Unternehmen zusammen hängt (wirtschaftlich, rechtlich steuerlich)
- Keine strikte Vorgabe, abhängig vom individuellen Fall
- DD betrifft Übergeber und Übernehmer
- Bedeutung: auch bei fam.-interner Übertragung wichtig
 - Vorgehensweise: wie unter fremden Dritten

VORBEREITUNGSMABNAHMEN

1. Interne Due Diligence

- Rechtlich (Verträge aller Gebiete)
- Steuerlich (Steuerfallen?)
- Mitarbeiter, Führung, Organisation
- Betriebswirtschaftlich, Versicherungen
- Markt und Vertrieb
- Technik, Umwelt
- Finanzen

VORBEREITUNGSMABNAHMEN

1. Interne Due Diligence

DD für wen?

- Für den Übergeber (Senior)
 - Frühzeitige Beseitigung von Schwachstellen → höherer Kaufpreis
 - Erstellung eines Verkaufsexposés (fam-intern ggf. nicht erforderlich, Käufer steht fest)
 - Vorbereitung auf Vertragsverhandlungen und Fragen von Beratern
 - Beschleunigung des Übergabeprozesses
- Für den Übernehmer (Junior / Käufer)
 - Übernahmefähigkeit → „möchte ich das Unternehmen übernehmen?“
 - Identifikation von Schwachstellen → Aufschieben der Übernahme/Preisdefinition
 - „Bin ich der geeignete Übernehmer?“
 - Exposé für Bank → Finanzierung
- Grundlage für einen Verkaufsprospekt

VORBEREITUNGSMABNAHMEN INTERNE UNTERNEHMENSBEWERTUNG

VORBEREITUNGSMAßNAHMEN

WARUM UNTERNEHMENSBEWERTUNG ?

AUFGABEN

- = Ermittlung einer Kaufpreisvorstellung für den Unternehmer
- = Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen an Miterben (bei Erbschaft) an Geschwister (bei Schenkungen)
- = Ermittlung der Höhe von Versorgungsleistungen an den ausscheidenden Unternehmer
- = Bemessungsgrundlage für ErbSteuer
- = Grundlage für Pflichtteilsansprüche / Zugewinnansprüche

2. INTERNE UNTERNEHMENSBEWERTUNG

- Unterschiedliche Preisvorstellungen sind oft Ursache für das Scheitern von Verkaufsgesprächen (44 % fordern einen unrealistisch hohen Kaufpreis)
- Objektiven und richtigen Kaufpreis gibt es nicht!
- Der gezahlte Kaufpreis ist das subjektive Ergebnis des Verhandlungsprozesses
- Eine Unternehmensbewertung dient lediglich als Orientierung

BEWERTUNGSVERFAHREN

Betriebswirtschaftlich (Käuferorientiert):

- IDW – Verfahren gemäß Fachgutachten S2
- Vergleichswertverfahren der Praxis

Steuerlich:

- IDW Verfahren gem. Fachgutachten
- Ersatzweise Vereinfachtes Ertragswertverfahren

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE ERTRAGSWERTVERFAHREN

1. Schritt = Ermittlung des NACHHALTIGEN ERTRAGES (ZUKUNFTSORIENTIERT)

- Basis = bereinigter Jahresüberschuss nach Steuern
- Die Praxis geht üblicherweise von einer **Mischung aus Vergangenheit und Zukunft** aus:
 - 3 Jahre Vergangenheit
 - lfd. Jahr (Hochrechnung)
 - Planung für 3 FolgejahreDiese 7 Jahre werden nach Wahrscheinlichkeiten gewichtet
- IDW leitet den nachhaltigen Ertrag ausschließlich aus **Zukunftserträgen** (Planung von 10 Jahren) ab

Bereinigungen:

- neutrale Aufwendungen und Erträge
- periodengerechte Zuordnungen
- Glättung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge
- Änderung Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- inhaberbedingte Kosten, drittvergleichsfähig
 - Gehälter, Nebenleistungen, Mieten, Versicherungen

2. Schritt = KAPITALISIERUNGSZINSFUSS

Nachhaltiger Ertrag

wird mit einem **Zinssatz** kapitalisiert, der der **Risikosituation** des eingesetzten Kapitals entspricht:

→ Hohes Risiko des Geldeinsatzes (Kaufpreis) verlangt nach hoher Verzinsung. (Je höher das Risiko, desto höher der Zins).

3. Schritt = KAPITALISIERUNG SZIN SFUSS

Formel =
$$\frac{\text{Ertragswert}}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \text{ (ewige Rente)}$$

Beispiel

Ertragswert = 10.000
 Kapitalzinsfuß = 10 % / 20 % / 15 %

➔ Unternehmenswert = 10.000 = 100.000 Euro


$$= \frac{10.000}{0,10} = 100.000 \text{ Euro}$$

$$= \frac{10.000}{0,20} = 50.000 \text{ Euro}$$

$$= \frac{10.000}{0,15} = 66.667 \text{ Euro}$$

VERGLEICHSWERTVERFAHREN DER PRAXIS

Branche/ Wirtschaftszweig	Gewinn- multiplikator	Umsatz- multiplikator
Beratende Dienstleistungen	5,5 – 10,4	0,58 – 1,93
Software	5,5 – 9,2	0,75 – 1,77
Telekommunikation	5,0 – 8,9	0,75 – 1,35
Medien	5,5 – 9,0	0,25 – 1,27
Handel / E-Commerce	4,0 – 7,7	0,40 – 0,93
Transport und Logistik	4,8 – 9,5	0,35 – 1,03
Elektrotechnik / Elektronik	5,5 – 9,9	0,45 – 1,17
Fahrzeugbau – und Zubehör	5,7 – 8,6	0,45 – 0,72
Maschinen- und Anlagebau	4,5 – 8,6	0,30 – 0,78
Chemie	4,9 – 8,8	0,40 – 1,15
Pharma	6,3 – 11,8	0,60 – 2,33
Textil und Bekleidung	3,3 – 7,0	0,35 -0,73
Nahrungs- und Genussmittel	5,0 – 9,4	0,60 – 0,93
Gas, Strom, Wasser	5,0 – 10,1	0,50 – 1,30
Umwelttechnologie/ Entsorgung / Reecycling	4,3 – 8,0	0,40 – 1,23
Bau und Handwerk	2,4 – 9,3	0,25 – 1,15

 **im Schnitt:**
 fünffacher Wert
 des EBIT

EBIT = Earnings before
 - interest
 - taxes

Quelle:
 Zeitschrift Finanz (2008)
 für Unternehmen < 50 Mio.
 Euro Umsatz

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktor (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

$$\text{Kapitalisierungsfaktor: } \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des Kapitalisierungszinses:

→ **Basiszins** (4,5%) + pauschaler **Risikozuschlag**, der jährlich neu festgesetzt wird

<u>Risikozuschlag</u>	<u>Gesamtzins</u>
2012 = 2,44%	4,5% + 2,44% = 6,94%
2013 = 2,04%	4,5% + 2,04% = 6,54%
2014 = 2,59%	4,5% + 2,59% = 7,09%

Bestimmung des Kapitalisierungsfaktors:

$$\text{Faktor} = \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \Rightarrow \text{2013} \frac{1}{0,0654 \%} = 15,2905 \Rightarrow \text{2013} \frac{1}{0,0709\%} = 14,1044$$

Je niedriger der Kapitalisierungszins, desto höher der Unternehmenswert!

Bewertungsverfahren

Beispiel: Einzelunternehmen des Handwerkers

	€
- Gewinn	150.000
(hierin GewSt.)	30.000
- Private PKW-Kosten	10.000
- Gehalt der nicht mitarbeitenden Ehefrau	25.000
- kalk. Unternehmerlohn	80.000
- Immobilie im Betriebsvermögen	
- Zinsen für Immobilienfinanzierung	10.000
- Afa Immobilie	6.000
- kalkulatorische Miete	40.000

Bewertungsverfahren

1. Ermittlung des bereinigten Ergebnisses

€

Gewinn	150.000
zzgl. GewSt.	30.000
Überschuss vor Ertragsteuer	<hr/> 180.000
zzgl. private PKW-Kosten	10.000
zzgl. Gehalt der Ehefrau	25.000
Kosten Immobilie	
- Zins	10.000
- Afa	6.000
	<hr/> 231.000
abzgl. kalk. Miete	-40.000
Abzgl. kalk. Unternehmerlohn	-80.000
EBIT	<hr/> 111.000
Abzgl. GewSt. (15%)	-16.500
Bereinigtes Ergebnis	<hr/> 94.500
Abzgl. Ertragsteuer des Investors (40%)	-37.800
Nachhaltiger Ertrag	<hr/> <hr/> 56.700

2. Bewertungsverfahren

a) Finanzamt (vereinfachtes Ertragswertverfahren)

	€
Überschuss vor Steuer	180.000
Abzgl. kalk. Unternehmerlohn	-80.000
	<hr/>
	100.000
abzgl. 30% pauschale Steuer	-30.000
	<hr/>
Bereinigtes Ergebnis Finanzverwaltung	70.000
	<hr/>

2. Auswirkung unterschiedlicher Bewertungsverfahren

	€
b) Investor	
- Vergleichswertverfahren	
EBIT	111.000
Gewinnmultiplikator (2.4 - 9.3 – hier: 7,0)	<u>777.000</u>
c) Finanzamt (steuerliche Zwecke)	
Bereinigtes Ergebnis	70.000
Unternehmensertragswert Faktor 14.1044	<u>987.308</u>
c) Institut der Wirtschaftsprüfer	
Nachhaltiger Ertrag	56.700
Kapitalisierungszins (geschätzt: 8,5%) Faktor = 10,52	<u><u>666.792</u></u>

WAS HEIßT UNTERNEHMENSWERT ?

Was heißt Unternehmenswert ?

Gesamtwert aller Vermögensgegenstände
abzgl. Gesamtwert aller Schulden
= Unternehmenswert
(Eigenkapital/Betriebsvermögen)

Beispiel:

Handelsbilanz (Buchwert)

	Euro		Euro
Aktiva	1.000,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	100,00
		Schulden	900,00
	1.000,00		1.000,00

Bewertung: Nachhaltiger Ertrag 45 T€

Kapitalisierungszins: 15 %

Unternehmenswert: $45 \text{ T€} \times \frac{1}{0,15\%} \times 100 = 300 \text{ T€}$

=> Bei einem Kaufpreis von 300 T€ erhalte ich durch einen Gewinn von 45 T€ eine Verzinsung von 15 %

Beispiel:

Bilanz nach Unternehmensbewertung (Gemeiner Wert)

	Euro		Euro
Aktiva einschl. stiller Reserven	1.100,00	Eigenkapital (= Unternehmenswert)	300,00
Firmenwert	100,00	Schulden	900,00
	1.200,00		1.200,00

Bei Schenkung:

Unternehmenswert
Betriebsvermögen } gemeiner Wert = Euro 300,00

= Bemessungsgrundlage für ErbSt

Bei Verkauf:

Unternehmenswert zu gemeinem Wert	Euro 300,00
abzgl. Unternehmenswert zu Buchwert	<u>Euro -100,00</u>
= Veräußerungsgewinn	<u>Euro 200,00</u>

= Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

VORBEREITUNGSMAßNAHMEN

3. BESEITIGUNG / REDUZIERUNG VON SCHWACHSTELLEN

Ziel

- Optimierung des Unternehmens /
privaten Vermögens bis zum Zeitpunkt
der beabsichtigten Übergabe
 - Interner Nachfolger übernimmt optimierten
Betrieb
 - Externer Nachfolger zahlt höheren Preis

VORBEREITUNGSMAßNAHMEN

3. BESEITIGUNG / REDUZIERUNG VON BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN SCHWACHSTELLEN

- 2 Jahre Arbeit = + 30 % Wertzuwachs des Unternehmenswertes
- Bereinigungen:
 - Kundenstruktur
 - Produkt-/Leistungssortiment
 - Fremd- und Gesellschafterfinanzierung
 - Inhaber, Familie, Altersvorsorge
 - Mitarbeiterstruktur
 - Kostenstruktur

4. NACHFOLGERAUSWAHL/ KÄUFERAUSWAHL

ZIEL DER NACHFOLGE
=
ÜBERGABE DER FÜHRUNG

Übergabe der Führung des Unternehmens

= **problematischer Teil der Unternehmensnachfolge**

- **Erfolg ist abhängig von:**
 - Vorhandensein eines Nachfolgers
 - Qualifikation des Nachfolgers im Hinblick auf die Aufgabenstellung
 - Bereitschaft des Alt-Unternehmers zur Machtübergabe
 - Vorbereitung der Führungsübergabe
 - Bereitschaft des Nachfolgers zur Übernahme der Führung

Qualifikation des Nachfolgers

Qualifikation

- ✓ Fachliche Qualifikation
- ✓ Persönliche Qualifikation
- ✓ Unternehmerische Qualifikation

zusätzlich bei Verkauf:

- ✓ Finanzierungsqualifikation

Fachliche Qualifikationen

- Kaufmännische Kenntnisse → Kalkulation, Bilanz, ...
- Technisches Know-how → auch als Führungsinstrument
- Berufserfahrung → x Jahre, diverse Unternehmen, Ausland, ...
- Studium
- Zulassungen → Meisterbrief, ...
- ...

Persönliche Qualifikationen

- Weitsicht → Zukunftsplanung, agieren statt reagieren
- Verantwortung → insbes. seinen Mitarbeitern gegenüber
- Visionär → langfristige Ideen entwickeln, Geschäftspartnern und Mitarbeitern eine Perspektive bieten
- Unternehmer nicht „Unterlasser“ → „Macher“
- Risikobereitschaft → aber kein Zocker

Unternehmerische Qualifikationen

=

Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme:

: der Führung

: der Führungsaufgaben

: der Führungsverantwortung

UMFANG DER ERFORDERLICHEN QUALIFIKATION

**ERGIBT SICH AUS DEM UMFANG UND
DER ART DER AUFGABENSTELLUNG
DES UNTERNEHMENS**

Was sind die Aufgaben eines Geschäftsführers bzw. Unternehmers?

Aufgaben der Geschäftsführung / des Unternehmers

- Je kleiner das Unternehmen,
 - desto größer der Anteil der operativen Aufgaben des Geschäftsführers (Inhabers)
 - desto geringer der Anteil der praktizierten Geschäftsführungsaufgaben

Folge: Anforderungen an die fachliche, persönliche Qualifikation sind höher als die an die unternehmerische Qualifikation

Aufgaben der Geschäftsführung / des Unternehmers

- Je größer das Unternehmen,
 - desto geringer der Anteil der operativen Aufgaben des Geschäftsführers / Inhabers
 - desto höher der Anteil der praktizierten Geschäftsführungsaufgaben

Folge: Anforderungen an die unternehmerische Qualifikation wird immer wichtiger

A. Geschäftsführungsqualifikation

Erforderlich, um nachhaltig die GF-Funktionen erfolgreich erfüllen zu können (Unterschied Chef / Arbeitnehmer).

Arbeitnehmer – tut, was man ihm sagt

Geschäftsführer – sagt, was andere tun

JungUnternehmer – haben das „Chef-sein“ nicht gelernt

→ Problem der Delegation

→ Problem der Steuerung

→ Problem der Kontrolle

} mangelnde Ausbildung
mangelnde Erfahrung

Was sind die wichtigen Aufgaben der Geschäftsführung im Unternehmen?

Grundsätzliche Geschäftsführungsaufgaben:

1. Planung (Umfang ist abhängig von der Betriebsgröße)
 - Entwicklung eines Geschäftsmodells (Strategie)
 - Erarbeitung der hieraus abgeleiteten operativen Zielen und Maßnahmen
2. Steuerung (Entscheidung) der Umsetzung der operativen Ziele
=> Delegation
3. Kontrolle der Einhaltung der Zielvorgaben
4. operative Tätigkeiten (Umfang ist abhängig von Betriebsgröße)

1. Planung => Geschäftsführungsaufgabe

- Ziel => Bestimmung, welchen Weg das Unternehmen gehen soll
- => mittelfristige Zielbestimmung
- => Festlegung der Aufgaben, die zu erfüllen sind

Voraussetzung: Einbeziehung der verantwortlichen Mitarbeiter

2. Steuerung => Geschäftsführungsaufgaben => Delegation

- Ziel => Delegation von operativen Aufgaben
- => Mitarbeiteraufgaben
- => richtige Durchführung der durch Strategie festgelegten
 Aufgaben
- => operative kurzfristige Ziele und Aufgaben

4. Kontrolle => Geschäftsführungsaufgabe

=> Überwachung, der Einhaltung der operativen Ziele

5. Operative Tätigkeiten

- Vertrieb / Akquisition
- Finanzierung
- Einkauf
- Produktion

AUSWIRKUNG fehlender Führung

=> UNZUREICHENDE ERGEBNISSE OPERATIVER PROZESSE

(Wie wird die Arbeit erledigt?)

= Fehler in der Umsetzung bzw. falsche Richtung der unternehmerischen Aufgaben wie z. B.

- Produktionsprobleme (Qualität, mangelnder Ausstoß, Terminüberschreitungen)
- Vertriebsprobleme (Reklamationen, Kunde wird nicht besucht und Wettbewerb steigt ein)
- Personalprobleme (schlechte Ausbildung, mangelnde Produktivität)
- Finanzierungsprobleme (falsche Finanzstruktur, Abhängigkeiten von Banken)

GESUCHT WIRD

- ein geschäftsführender Nachfolger
KEIN ANGESTELLTER / ARBEITER

mit:

- => Führungspotenzial
- => Fachqualifikation
- => Akzeptanz und Fähigkeit zur Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben

**BEREITSCHAFT DES NACHFOLGERS ZUR
ÜBERNAHME VON
GESCHÄFTSFÜHRUNGSAUFGABEN
= UNABDINGBAR!!**

REALITÄT – Unerfahrener Nachfolger
beschränkt seine Funktion
auf das, was er immer
getan hat

=> Schwerpunkt = operatives Arbeiten

=> Führungsaufgaben werden vernachlässigt

GRÜNDE FÜR DAS SCHEITERN

die vom Nachfolger ausgehen

- Fehlende Führungserfahrungen
- Ungenügende Branchenkenntnis
- Umstellung eines Managers auf ein mittelständisches Unternehmen gelingt oft nicht
- Mitarbeiter gehen auf Konfrontationskurs zum Nachfolger
- Finanzschwäche des Nachfolgers, Problem der Kaufpreisfinanzierung

(Quelle: Institut für Mittelstandsforschung)

Vorbereitung auf die Führungsübernahme

1. Verbesserung der qualitativen Voraussetzungen:

- Schulung
- Mitarbeiter
- Berater
- Vorabttätigkeit im anderen Betrieb

2. Erlernen der Führungsqualifikation

- Führung muss gelernt werden
 - > Schulung
 - > Übung
 - > Coaching

VORBEREITUNG DER FÜHRUNGSÜBERGABE

1. Ein erfahrener Nachfolgeberater kann in einem ausführlichen Gespräch herausfinden, ob der Nachfolger eher geeignet oder ungeeignet ist und wo die Schwachstellen des Kandidaten liegen.

Vorteil:

- Man vertrödelt nicht Zeit und Geld mit ungeeigneten Kandidaten
 - Bei den tiefergehenden Gesprächen kann man sich schneller auf das Wesentliche konzentrieren.
2. Der Nachfolger nimmt berufsbegleitend an einer Gruppen-
“Juniorenausbildung“ über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren mit dem Ziel teil, festzustellen,
 - a) was Führung bedeutet und wie Führung „funktioniert“ und
 - b) ob er sich der Führungsverantwortung und der unternehmerischen Tätigkeit gewachsen fühlt
 - c) ob er sich einem Generationskonflikt stellen soll
 3. In der Unterschiedlichkeit Alt-Jung liegt Konfliktpotenzial, das durch Hilfestellung von außen beseitigt werden kann.

Bereitschaft des Altunternehmers zur Nachfolgeübergabe

Gründe für das Scheitern des Nachfolgers

- Generationsproblematik
- Machtverlust des „Alten“
- Denkmal – setzen durch die „Alten“

meistens: keine Vision für die Zeit danach
= Verhinderung mangels Alternativen

Ziel: Schaffung von Alternativen – Beschäftigungen für die Zeit danach

Unterziel: Reduzierung des Prestigeverlustes

- Tätigkeiten außerhalb des Unternehmens

- Golfen

- Gartenpflege

- Enkelpflege

} keine Alternative

- Studium

- Beraterfunktion / Gutachter

- Kammer- Innungsfunktion

- Senior – Service

- gemeinnützige Vereinstätigkeit

- Tätigkeiten neben dem Unternehmen
 - Aufbau einer Alternativfirma
 - Kollegenstammtisch
- Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens
 - Beiratsfunktion

Achtung: Keine Linienfunktion

EXKURS:

Haftungsfreistellung der Alteigentümer bei Kreditinstituten

EXKURS: PROBLEM DER BESICHERUNG VON KREDITEN

Je weniger Kreditinstitute in die Finanzierung involviert sind, desto stärker wird das Gesamtvermögen sicherungsmäßig verhaftet.

Dies betrifft

- Betriebs- und Privatvermögen
- Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau

EXKURS: PROBLEM DER BESICHERUNG VON KREDITEN

1. Senior hat zusammen mit Ehefrau für private und betriebliche Kredite die Haftung übernommen
2. Privates Vermögen des Seniors dient zur Sicherung von betrieblichen Krediten (Gesamtgrundschuld)
3. Privates Vermögen des Ehegatten dient zur Sicherung von Krediten des anderen Ehegatten

Problem :Durch Vermögensübertragung auf Nachfolgegeneration müssen die „Alten“ freigestellt werden

:Durch Vermögensverteilung auf verschiedene Nachkommen muss die interne „Querverhaftung“ beendet werden

Kredite für Privat- , Betriebsvermögen werden abgesichert durch

- Privatvermögen des Schuldners + seiner Ehefrau
- Betriebsvermögen des Schuldners + seiner Ehefrau
- Bürgschaften des Gesellschafters + seiner Ehefrau

Problem bei Zugewinnngemeinschaft

Vermögen der Ehefrau, das zivilrechtlich dem Ehegatten gehört, wird durch Finanzierung des Ehegatten belastet

Lösungsansätze:

- Rechtzeitige systematische Trennung von Betriebs-, Privatvermögen und deren Finanzierung
- Rechtzeitige systematische Trennung von Vermögen und Finanzierung der Eheleute
- Rückführung der Bankenfinanzierung + Sicherheiten in guten Zeiten
- Freistellung bzw. Freihaltung des Ehepartners von Haftung für
 - Betriebsverbindlichkeiten
 - Verbindlichkeiten des Ehemannes (Hilfe durch rechtzeitige Gütertrennung)
- Verhandlungen mit den finanzierenden Banken bezüglich der Haftungsfreistellung für betriebliche Kredite bzw. Tilgung von durch Ehegatten „Verhafteter“ Kredite

3.1 Umsetzungsmaßnahmen bei Verkauf

1. Veräußerungsabsicht Vertraulichkeit – wen einbeziehen?

- Familie
- Bank(en)
- Steuerberater (welchen ?)
- Rechtsanwalt
- Mitarbeiter ?

2. Exposé

„Fakten, Fakten, Fakten – und immer an die Leser denken“

- Kurzexposé, Langexposé (anonymisiert)
- umfassende Fakten,
nüchtern, sachlich, ohne Wertung, ohne Betriebsgeheimnisse
- 1 – 2 Seiten Übersicht
- Unternehmensporträt (Historie, rechtlicher Status, Produkte, Leistungen, Ergebnisanteile, Technologien, Fertigungstiefe, Kalkulation, Einkauf, Absatzmarkt, Kunden, Vertrieb, Personal, Führungskräfte, Inhabertätigkeit, Organisation, Controlling, Kostenrechnung, Finanzbeziehungen, Standort, Immobilie, steuerliche Verhältnisse, Stärken, Schwächen = Chancen = Preistreiber)
- Alleinstellungsmerkmale: warum kaufen die Kunden nicht beim Wettbewerber?

2. Exposé

- Ertrags-, Bilanz- und Finanzentwicklung der letzten 3-5 Jahre, Erläuterung ungewöhnlicher Posten und Entwicklungen, Transparenz
- aktuelle Geschäftsentwicklung, Unternehmensplanung, Unternehmensperspektiven
- Verkaufskonzept, sachliche Begründung der Kaufpreisvorstellungen, Überleitung

3. Verkaufsstrategie, Käufersuche

- **Auswahl geeigneter Käuferkreis**
Wer hat den größten Nutzen?
- **Dafür passende Suchstrategie**
Welche Medien, welcher Umfang, aktiv/passiv, Direktansprache
- **Interessentensuche**
durch wen und wann?
Datenbanken, Longlist
- **Interessentenansprache**
womit?
- **Vertraulichkeit herstellen**

4. Interessentenauswahl und –verhandlungen durch Gespräche

- passt die Motivation?
- passt die fachliche Eignung?
- passen die Rahmenbedingungen?
- reicht das Geld?
- stimmt die Chemie?
In der Regel arbeiten Sie mit dem Käufer mehrere Monate zusammen
- durch parallele Verhandlungen mit verschiedenartigen Interessenten Erfahrungen und Vergleiche gewinnen
- konkrete Angebote einfordern
Angebot = Paket: nicht nur Kaufpreis. Auch z. B. Immobilie (Kauf, Miete, Mietdauer), Überleitung, Mitwirkung Verkäufer, Vergütung, Zeitpunkte (Finanzierungszusage?), Ausschüttung, in Sicherheiten eintreten

4. Käuferverhalten und -erwartungen

- Verkaufsbereit = vorbereitet = Tempo
Kaufinteressent erwartet schnelle Antworten und Reaktionen
- Käufer sehen sich meist mehrere Objekte an
Käufer sammeln Erfahrungen ⇒ Käufer verändern sich
Käufer entscheiden sich um ⇒ mit mehreren Kaufinteressenten verhandeln
- Transparent aufbereitete umfangreiche Fakten erleichtern dem Käufer die Meinungsbildung
Wenn es passt, wird er schnell weitermachen wollen
- Auch für den Käufer ist es eine Lebensentscheidung!
Keine Ad hoc-Entscheidungen, familiäres Umfeld

5. Letter of Intent (LOI)

Absichtserklärung hinsichtlich Transaktion

- beschreibt wesentliche Eckdaten des geplanten Abschlusses

(Parteien, Gegenstand, zeitl. Ablauf, Umfang der Due Diligence, Kostenregelung, Vertraulichkeit, z. T. Bindungsvereinbarung, z. T. Preisvorstellung)

6. Käufer Due Diligence

- In der Regel nach einem LOI (Letter of Intent)
- Checkliste
oft viele Seiten, manches nicht zutreffend
- Datenraum? Wo?
- Unterlagen mitgeben oder einsehen lassen?
- Vorbereitung Unterlagen
Bei vorheriger interner Due Diligence ist das vorbereitet
- Wer kommt wie lange wohin?

7. Finanzierung, Refinanzierbarkeit

- In ca. 5 Jahren will der Käufer den überwiegenden Teil seiner Schulden los sein
- Sichtweise der Kreditinstitute
glaubwürdige Perspektive und Sicherheiten, Kontokorrent? Fachliche und kaufmännische Eignung?
- Eigenkapitalanteil
KfW-Finanzierungen: mit 15 % Eigenmittel des Käufers stockt die KfW auf 40 % Eigenmittel auf.
Für die restlichen 60 % sind Sicherheiten zu stellen
Nebenkosten nicht vergessen
- Der plausible künftige Ertrag muß reichen, diese Finanzierung zu bedienen

8. Zeitbedarf

- 5 Jahre vor letztem Verkaufstermin bewußte Vorbereitung beginnen
- Unternehmensverkauf: 9 Monate (Durchschnitt)
beginnend mit Analyse und Exposéerarbeitung, bis zum Notarvertrag
Spannbreite: 3 – 36 Monate
- Aufwand eines erfahrenen M&A-Beraters 50-500 Stunden, dazu Steuerberater und Rechtsanwalt
- Im Normalfall:
 - 15-30 Interessenten
 - 6-8 kommen zum Erstgespräch
 - 4-6 zu weiteren Gesprächen
 - 3-4 geben Angebot ab
 - mit 1-4 Endverhandlungen

Auch für Ihr Produkt bekommen Sie nicht auf jedes Angebot einen Vertragsabschluss!

9. „bewährte“ Fehler

- Notverkauf – falscher Verkaufszeitpunkt
- schlecht vorbereitet, lange Reaktionszeiten, „Den Jahresabschluß machen wir immer erst im Herbst“
- „Zahlen? Das macht mein Steuerberater.“
- „Es ist sicher verständlich, daß ich in meinem Alter in den letzten Jahren nicht mehr alle Wachstumschancen wahrgenommen und Investitionen dafür aufgewendet habe – ich wollte einem Käufer nicht vorgreifen.“
- „Der Mann passt, ich breche alle anderen Gespräche ab.“
- vom Käufer empfundene fehlende Transparenz
- überhöhte Kaufpreisvorstellungen
- nicht loslassen können
- Probearbeit?

***Es ist in der Regel das größte Geschäft Ihres Lebens!
Sie haben nur einen Versuch ...***

3.2 UMSETZUNGSMASSNAHMEN BEI INTERNER NACHFOLGE

1. Vorbereitung des Juniors auf die Führung

2. Einbeziehung Dritter

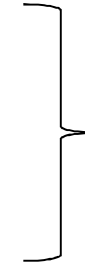
Vorbereitung der Führungsübergabe

1. Stationen der Übergabe:

TESTPHASE

- enges Zusammenarbeiten Alt / Jung
- intensives Kennenlernen des Betriebes
- Feststellung der zu schließenden Lücken
- begleitet durch Juniorenausbildung

ca. 5 Jahre vor Übergabe



Hilfestellung durch Coach

ORIENTIERUNGSPHASE

- eigenständige Übernahme der Verantwortung für Einzelbereiche durch Junior
- Hilfestellung durch Senior + Hilfestellung durch Coach

ca. 2-3 Jahre vor Übergabe

ÜBERGABEPHASE

- Übertragung der gesamten Führungsverantwortung
- Festlegung eines festen Ausstiegstermins des Seniors
- ggfls. Beirat / Coaching

Wichtige Regeln

- Selbständig arbeiten lassen
- Loslassen, Klarheit in der Belegschaft schaffen
- Senior später Coach und Berater bei Bedarf
- ggf. Beirat

Rechtliche Grundlagen und Maßnahmen

1. Grundlagen / Grundprinzipien des Erbrechts

Erbfall =

Übergang der Rechte und Pflichten des bisherigen Rechteinhabers im Falle des Todes auf Grund

- gesetzlicher Erbfolge oder
- gewillkürter Erbfolgeregelung

auf den Rechtsnachfolger

Familienerbrecht

Rechtsnachfolge innerhalb der Familie

Kraft Gesetzes sind Abkömmlinge und Verwandte
und der Ehegatte
(eingetragene Lebenspartner) erbberechtigt,

der Fiskus erbt nur, wenn kein gesetzlicher Erbe oder
gewillkürter Erbe vorhanden ist.

1.1 Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit der Erblasser über seinen Nachlass nicht anderweitig durch Erbeinsetzung verfügt hat oder wenn der eingesetzte Erbe nicht zur Erbfolge gelangt, z. B. weil er die Erbschaft ausschlägt.

Parentelsystem (§ 1930 BGB)

Das deutsche Erbrecht folgt hierbei im Wesentlichen den Grundsätzen des Parentelsystems. Danach gilt:

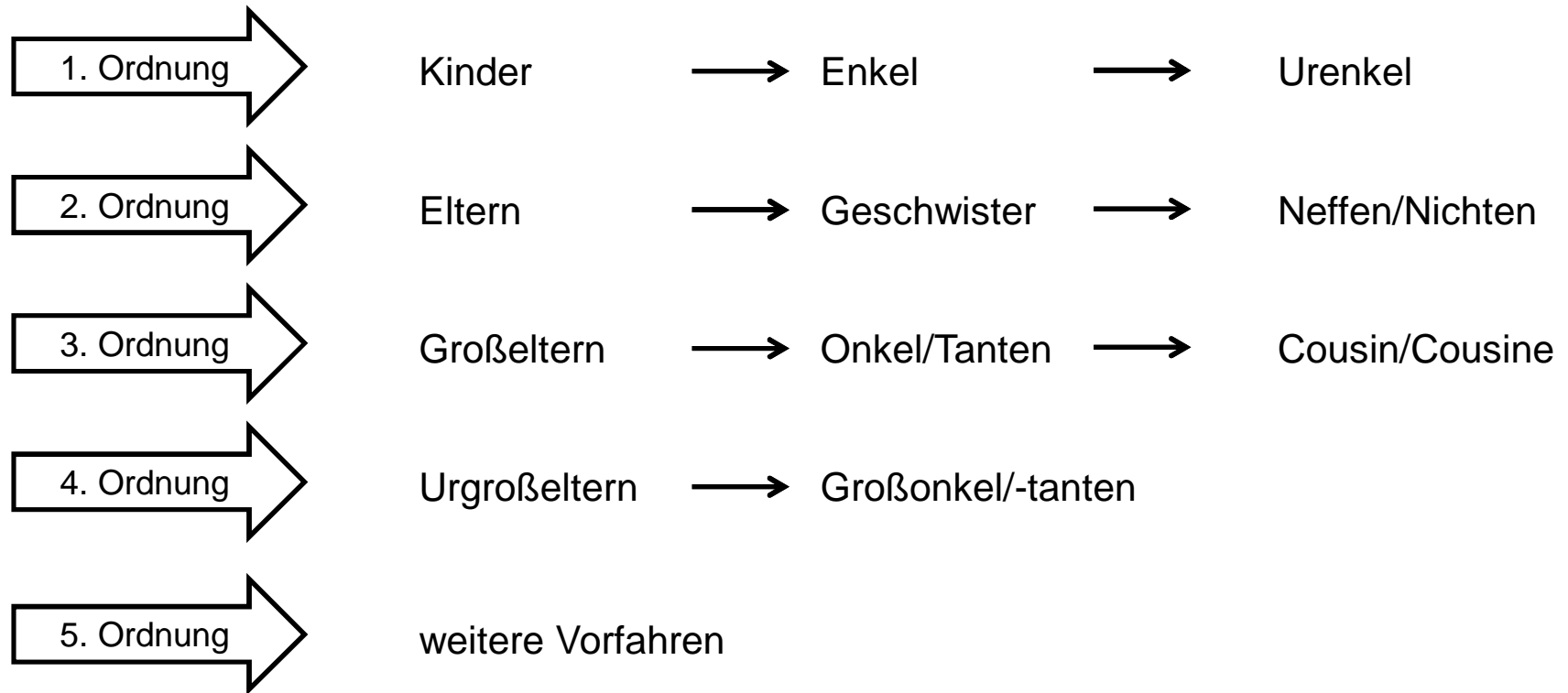
Die Verwandten des Erblassers werden in sog. **Erbenordnungen** (§§ 1924-1929 BGB) eingeteilt.

Verwandte der entfernteren Ordnungen (Parentelen) werden durch die Verwandten einer näheren Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen.

Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

- Parentelsystem: Erbfolge nach Ordnungen (§§ 1924 ff. BGB)

Verwandtenerbrecht



Innerhalb der einzelnen Ordnungen gilt:

1. Ordnung: Erbfolge nach Stämmen (soviel Kinder, soviel Stämme)
2. und 3. Ordnung: Erbfolge nach Linien und Stämmen (die Erbschaft geht in der Linie zu den Vorfahren nach oben und in den von diesen Vorfahren ausgehenden Stämmen wieder nach unten)

Für die 1. bis 3. Ordnung gilt:

Repräsentationsprinzip:

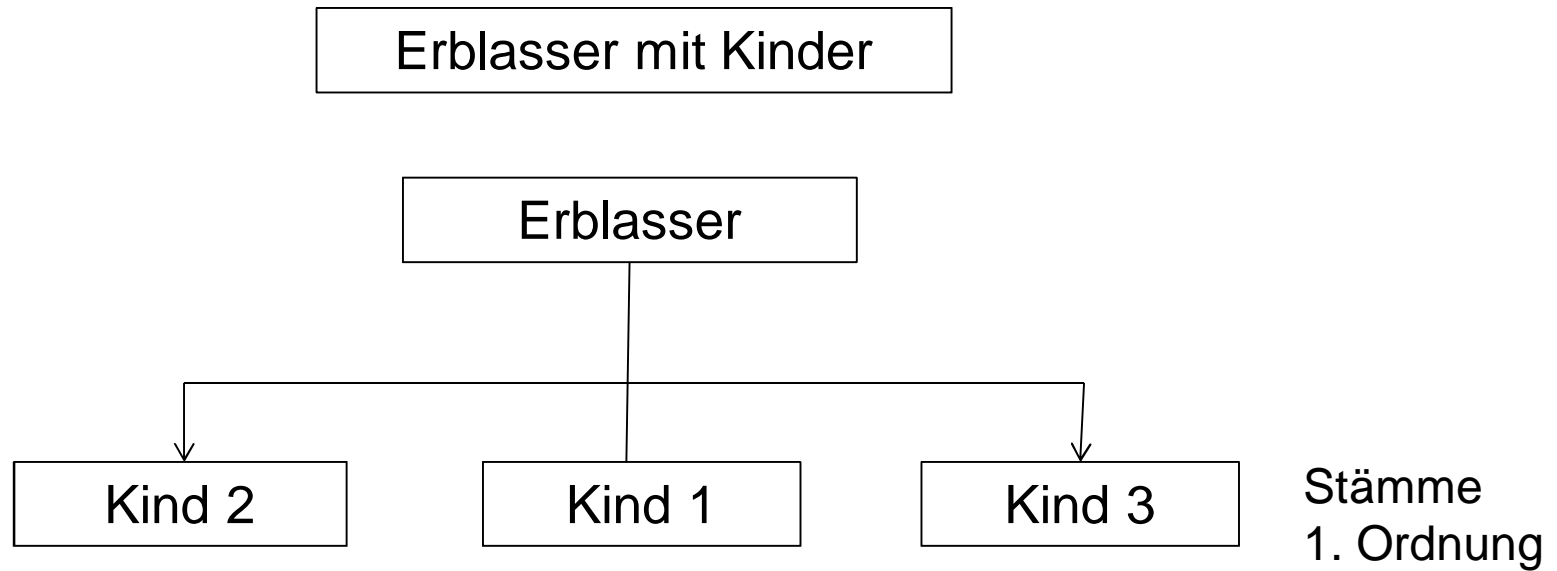
(§§ 1924 (2) / 1925 (2) / 1926 (2) BGB)

Eltern repräsentieren ihre Kinder

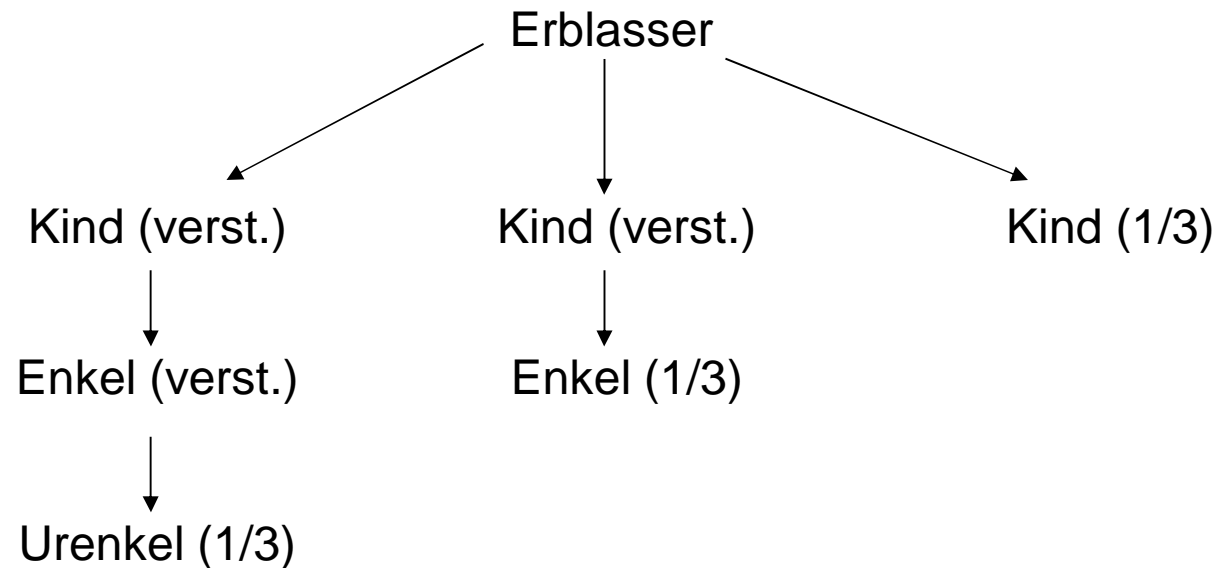
Eintrittsrecht:

(§§ 1924 (3) / 1925 (3) / 1926 (3) BGB)

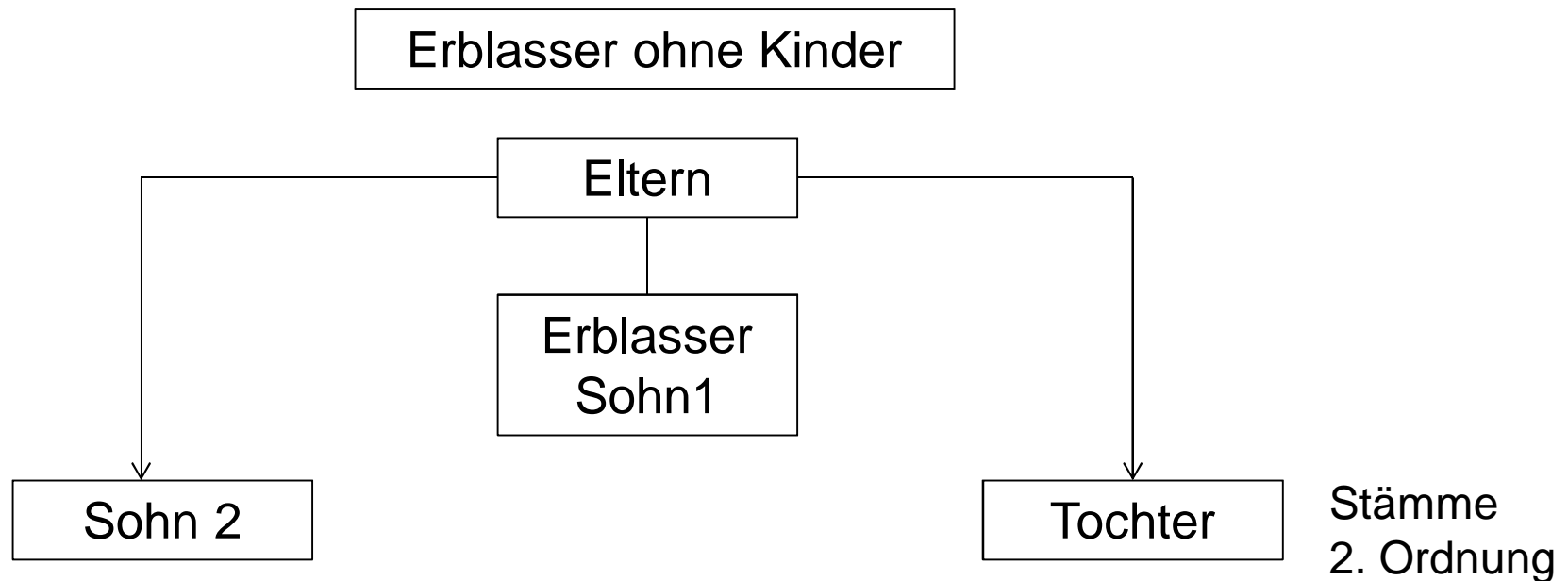
Erst bei Fortfall eines Elternteils
rücken die Kinder nach



Die Erben der 1. Ordnung Eintrittsrecht



Die Erben der 2. Ordnung (§ 1925 BGB)



Ehegattenerbrecht

Das grundsätzlich vorherrschende Parentelsystem wird durch das Ehegattenerbrecht (§1931 BGB) durchbrochen. Der überlebende Ehegatte (eingetragene Lebenspartner) hat ein der Höhe nach von dem Vorhandensein von Verwandten und von dem Güterstand abhängiges gesetzliches Erbrecht.

Erbquote Ehegatte neben gesetzlichen Erben

Güterstand	neben Erben 1. Ordnung	neben 2. Ordnung u. Großeltern	neben weiteren Ordnungen
Zugewinnngemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	$\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ pauschaler ZGA = $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{4}$ pauschaler ZGA = $\frac{3}{4}$	1/1
Zugewinnngemeinschaft (güterrechtliche Lösung)	Pflichtteil i. H. v. $\frac{1}{8}$ + konkreter ZGA	Pflichtteil i. H. v. $\frac{1}{4}$ + konkreter ZGA	1/1
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ (1 Kind) $\frac{1}{3}$ (2 Kinder) $\frac{1}{4}$ (3+ Kinder)	$\frac{1}{2}$	1/1
Gütergemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	1/1

Quelle: DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Unternehmensnachfolge

Erbquote Ehegatte und Kinder

Güterstand	Erbeil Ehegatte neben Abkömmlingen			Erbeil je Kind, wenn Ehegatte des Erblassers noch am Leben		
	Anzahl hinterlassener Kinder			Anzahl hinterlassener Kinder		
	1	2	3	1	2	3
Zugewinnngemeinschaft (erbrechtliche Lösung)	1/2			1/2	1/4	1/6
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4	1/2	1/3	1/4
Gütergemeinschaft	1/4			3/4	3/8	1/4

Quelle: DAI Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Unternehmensnachfolge

GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

Testament
Erbvertrag
Vermächtnis

ZIELE DER GEWILLKÜRTEEN ERBFOLGE

1. Vermeidung der gesetzlichen Erbfolge
2. Vermögensdisposition zur Umsetzung des Willens des Erblassers

Letztwillige Verfügung von Todes wegen

Der Erblasser trifft, bezogen auf seinen Todesfall, im Rahmen seiner Testierfreiheit Verfügungen über seinen Nachlass.

Hierbei gilt grundsätzlich das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge.

Gegenstand des Nachlasses =

grundsätzlich das gesamte Vermögen des Erblassers
mit allen Aktiva und Passiva

aber:

nicht alle Rechte sind vererbbar

(Hinweis: Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrages)

Inhalt eines Testamentes

1. Erbeinsetzung als Bestimmung, wer Erbe sein soll und in welchem Umfang (Vollerbe, Vorerbe, Nacherbe, Schlusserbe, Ersatzerbe)
2. Enterben, bloßes Nichterwähnen bedeutet bereits eine solche Enterbung
3. Anordnung eines oder mehrerer (Voraus-)Vermächtnisse(s).
4. Auflage als schuldrechtliche Verpflichtung des Erben.
5. Teilungsanordnung (bei Erbengemeinschaft)
6. Testamentsvollstreckung, ggf. ergänzt durch transmortale oder postmortale Vollmachten

7. Regelung der Ausgleichspflicht:

- Anordnung einer Ausgleichspflicht
- Erlass einer Ausgleichspflicht
- Anordnung der Anrechnung auf den Pflichtteil

8. Pflichtteilsregelungen

9. Widerruf anderer letztwilliger Verfügungen

PFLICHTTEILSANSPRUCH

- Pflichtteil (nicht entziehbar)
 - 50% des gesetzlichen Erbanspruchs
- Pflichtteilergänzungsanspruch (§ 2325 BGB)
 - Zuwendungen des Erblassers im Zeitraum von 10 Jahren vor Erbfall
 - Abschmelzung um 10% p. a. (§ 2325 Abs. 3 BGB)
- Voraussetzung:
 - keine Erbe trotz gesetzl. Anspruch
 - Wert des Erbes ist kleiner als der Pflichtteil
- Geldanspruch sofort fällig
- Bewertungsproblematik
- Verschmelzung / Minderung
 - Pflichtteilsverzichtsvertrag (notariell)
 - Pflichtteilsstrafklausel
 - Erbeinsetzung in Höhe der Pflichtteilsquote
 - rechtzeitiges „Wegschenken“ (10 Jahre)
 - Verkauf auf Rentenbasis
 - kein Nießbrauch
 - Güterstandsregelung

Eigenhändiges Testament des Erblassers

- Zwingend: Handschriftlichkeit, Eigenhändigkeit, Unterschrift
- Nützlich: Ort- und Zeitangabe

Hinweise: Keine Kosten bei der Errichtung oder Änderung

Keine besonderen Verwahrungsvorschriften, amtliche Verwahrung kann vom Erblasser jederzeit verlangt werden.

Öffentliches Testament des Erblassers

Nach §§ 2232,2233 kann ein öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars errichtet werden, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklärt.

Dem Erfordernis der Mündlichkeit genügt es, wenn ein Erblasser eine ihm vorgelegte Urkunde nur durch Kopfnicken, Gebärden oder sonstige Zeichen bestätigt.

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Was wird geregelt?

- Auf wen das Unternehmen / Gesellschaftsanteil im Todesfall des Inhabers übergeht

Wo wird das geregelt?

- Gesellschaftsvertrag von
 - Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften

Möglichkeiten der Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag

1. Fortsetzungsklausel
2. Nachfolgeklausel
3. Einziehungsklauseln
4. Abtretungsklauseln

FORTSETZUNGSKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG (Personengesellschaft)

„Gesellschaft wird im Todesfall unter Ausschluss der Erben von den Mitgesellschaftern fortgeführt“

- Anwachsen des Anteils bei den Restgesellschaftern (§§ 105 (2) HGB i. V. m. 738 BGB)
- Abfindungsklausel im Gesellschaftsvertrag
 - Höhe der Abfindung ist frei gestaltbar
- Ohne Abfindungsklausel im Gesellschaftsvertrag
 - Fortbestehenswert

NACHFOLGEKLAUSEL IM GESELLSCHAFTSVERTRAG (Personengesellschaft)

„Beim Tod eines Gesellschafters geht der Anteil auf dessen Erben über“

= einfache Nachfolgeklausel

„Beim Tod eines Gesellschafters X geht der Anteil auf dessen Erben Y über“

= qualifizierte Nachfolgeklausel

**=> Auseinandersetzung der Erben zum vollen
Anteilswert**

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSVERTRAG VON GMBH'S

1. Fortsetzungsklausel
2. Nachfolgeklausel

wie bei Personengesellschaften möglich

aber: Anteil an der GmbH geht auch auf Erben über, die gemäß
Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sind
=> keine wirksame Steuerung in Gesellschaftsvertrag möglich,
wer den Anteil bekommt

NACHFOLGEREGELUNGEN IM GESELLSCHAFTSVERTRAG VON GMBH'S

1. Satzung kann nicht steuern, wer den Anteil bekommt
2. Satzung kann aber steuern, wer den Anteil als Erbe behalten darf

- => Zwangseinziehungsklausel in der GmbH Satzung
+ Abtretungspflicht des Anteils auf zu bestimmende Personen
- => Zwangsabtretungsklausel im Gesellschaftsvertrag

TESTAMENT UND GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Gesellschaftsvertrag regelt die Beziehung zwischen den Gesellschaftern

im Todesfall eines Gesellschafters regelt der Gesellschaftsvertrag, auf welchen Nachfolger der Anteil übergehen soll

- Testament oder Gesetz regelt, auf welchen Nachfolger im Todesfall der Anteil übergehen soll

ACHTUNG!

- Gesellschaftsvertrag geht vor Testament. Probleme entstehen, wenn testamentarische Regelung mit der des Gesellschaftsvertrages nicht übereinstimmt.
- Zwangsläufig erfolgt eine Auseinandersetzung zwischen den lt. Gesellschaftsvertrag Übernehmenden und den durch Testament bzw. den durch gesetzliche Erbfolge bestimmten Erben

= EStpfl. Aufdeckung stiller Reserven, soweit der Ausgleich nicht aus der Erbmasse geleistet wird.

= ERBST.licher Verlust der Freibeträge für den ausscheidenden Erben

BEISPIEL FÜR UNTERSCHIEDLICHE BETEILIGUNG IN TESTAMENT / GESELLSCHAFTSVERTRAG

- Erblasser: 50%-Anteil an X-GmbH & Co. KG
- Gesellschaftsvertrag: bestimmt, dass ein Gesellschafter mit seinem Tod aus der Gesellschaft ausscheidet. Erbe erhält statt den Anteilen 50% des Wertes des KG-Anteiles
- Testament: Sohn A soll den Anteil erhalten
- Nachlass: KG-Anteil
 - Wert: 600.000 €
 - Buchwert: 25.000 €
- Erbe A: Testamentarischer Anspruch auf den Anteil wird durch Gesellschaftsvertrag verdrängt
: Anspruch 300.000 € als Ausgleich für den KG-Anteil

STEUERLICHE BETRACHTUNG

- 1. Erbschaftsteuer

	€
Nachlass A	300.000
Verschonungsabschlag	-, -
Abzugsbeitrag	-, -
Erwerb	300.000
Persönlicher Freibetrag	- 300.000
Steuerpflichtig	0
Steuer	0

- Keine Vergünstigungen gem. § 13a/13b ErbStG, da A keinen Anteil, sondern Geldanspruch geerbt hat

- 2. Einkommensteuer
- Die Übernahme des KG-Anteiles durch den Mitgesellschafter gegen Zahlung von 300.000 € stellt wirtschaftlich einen Verkauf dar, der in der Person des Erblassers realisiert wird und an den Erben zu leisten ist

	€
Veräußerungserlös	300.000
Buchwert	-25.000
Stpfl. Veräußerungsgewinn des A	275.000
steuerpflichtig	
Steuersatz (ca. 50%)	172.500

Ehegattentestamente

Einzeltestament

Auch Ehegatten können selbstverständlich **jeweils** ihr eigenes Testament errichten.

Gemeinschaftliche Ehegattentestamente

Form: § 2267 BGB sieht für das eigenhändige gemeinschaftliche Testament eine Formerleichterung dahingehend vor, dass das bloße Mitunterzeichnen durch den anderen Ehegatten unter Angabe von Ort und Zeit genügt.

Wechselbezüglichkeit der Verfügung und Bindungswirkung

Haben sich Ehegatten in einem formgerechten gemeinschaftlichen Testament gegenseitig bedacht, ist regelmäßig von einer Wechselbezüglichkeit und der damit verbundenen Bindungswirkung auszugehen.

Die Bindungswirkung ist kraft Gesetzes auf die Erbeinsetzung, Vermächtnisse und Auflagen (§ 2270 Abs. 3 BGB) sowie auf alle Verfügungen beschränkt, die die Rechte des Bedachten einschränken (§ 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Wegfall der Bindungswirkung

zu Lebzeiten der Ehegatten durch notariellen Widerruf (§2271 Abs. 1 BGB);

nach dem Tod für den überlebenden Ehegatten durch
durch Ausschlagung des überlebenden Ehegatten,
durch Anfechtung gemäß § 2281 ff. BGB (z. B. Hinzutreten weiterer Pflichtteilsberechtigter),
durch Wegfall des bedachten Dritten

Berliner Testament als gemeinschaftliches Testament

Wollen Ehegatten durch erbrechtliche Verfügung von Todes wegen sicherstellen, dass nach dem Tode des ersten von ihnen das gemeinsame Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten verbleiben und nach dessen Ableben auf einen gemeinsam bestimmten Dritten übergehen soll, stehen ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten offen:

- Voll- und Schlusserbfolge,
- Vor- und Nacherbfolge,
- Nießbrauchsvermächtnis und Vollerbschaft

BERLINER TESTAMENT

Beispiel:

Vermögen Mutter TEUR 500

Vermögen Vater TEUR 1.000

Zugewinnngemeinschaft

2 Kinder

Vater stirbt

1. Todesfall		TEUR	TEUR	2. Todesfall		TEUR	TEUR
Tod Vater				Tod Mutter			
Erwerb Mutter		1.000,00	1.000,00	Erwerb Kinder			
				- Vermögen Mutter		500,00	
				- Zuerwerb Vater		945,00	
						1.445,00	1.445,00
Freibetrag		-500,00		Freibetrag der Kinder		-800,00	
stpfl. Erwerb		500,00		stpfl. Erwerb		645,00	
Steuersatz 11 %		55,00	-55,00	Steuer je 15 %			-96,75
			945,00	Restvermögen			1.348,25
				1. Todesfall			55
				2. Todesfall			96,25
				Gesamt Steuer:			151,25

BERLINER TESTAMENT

Problem:

Vermögen des Vaters geht über die Mutter auf die Kinder über

- a) ohne dass Kinderfreibeträge bezogen auf den Vater genutzt werden (2 x TEUR 400)
- b) mit der Folge höherer Progression
- c) Pflichtteilsproblematik

BERLINER TESTAMENT

Lösung:

Berliner Testament mit einem Vermächtnis zugunsten der Kinder dessen Höhe der Längstlebende, hinsichtlich der Höhe bestimmen kann

- Vermächtnis wird mit Euro 350.000,00 pro Kind durch Ehefrau bestimmt

Formulierung:

„Nimmt der überlebende Ehegatte die Erbschaft an und wird so Alleinerbe, so erhalten die gemeinschaftlichen Kinder, ersatzweise deren Abkömmlinge, vom erstverstorbenen Ehegatten eine Vermächtnis i.S.v. § 2156 BGB zum Zwecke der ganzen oder teilweise Ausnutzung ihrer ErbSt-Freibetrages. Der überlebende Ehegatte kann bestimmen:

- den Gegenstand, die Bedingungen und den Zeitpunkt der Leistung (§ 2156 BGB) dies im Rahmen von § 2156 Satz 2 BGB, auch unter Berücksichtigung seines eigenen Versorgungsinteresses
- die Zeit der Erfüllung (§2181 BGB)
- den Vermächtnisnehmer (§2151 BGB)
- den Umfang der Anteile am Vermächtnis (§2153 BGB)

Eine Sicherung des Vermächtnisses soll der Vermächtnisnehmer nicht verlangen.“

Es ist zum empfehlen, durch zumindest teilweise Aufhebung der Bindungswirkung z. B. in Form einer Freistellungsklausel oder durch Einfügung eines Änderungsvorbehalts für Klarstellung zu sorgen.

Lösungsfall: Vermächtnis pro Kind von 350,00 TEuro

1. Todesfall Vater		2. Todesfall Mutter		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erwerb Mutter	1.000		- Vermögen Mutter	500
			- Zuerwerb Vater	<u>300</u>
Vermächtnis	<u>-700</u> *			800
	300	300	Freibetrag (2 Kinder)	<u>-800</u>
Freibetrag Mutter	<u>-300</u>		Steuer	0
Steuer	0,00	<u>0,00</u>		<u>0</u>
Berechnung Mutter		300	Erwerb Mutter	800
Berechnung Kinder		<u>700</u>	Erwerb Vater	<u>700</u>
Gesamterwerb		<u>1.000</u>	Gesamterwerb Kinder	<u>1.500</u>
700* - Vermächtnis zu je TEUR 350 ist bei den Kindern durch Geltendmachung des Freibetrages (je TEUR 400) steuerfrei		Lösungsfall <u>1.500,00</u> Grundfall <u>1.348,25</u> Vorteil <u>151,75</u>		

Vollmachten

Vollmachten

1. Erlebensfall (Demenz/Fehlende Geschäftsfähigkeit)

- Vorsorgevollmacht
- Bankvollmacht
- Generalvollmacht

2. Todesfall

- Vorsorgevollmacht (postmortal)
- Vollmacht
- Bank- Kontovollmacht

Vorsorgevollmacht

Beispiel:

A und B sind zu je 50 % GmbH-Gesellschafter

A ist alleiniger GmbH-Geschäftsführer

A erleidet Unfall und liegt im Koma

Eine Vorsorgevollmacht liegt nicht vor

1. GmbH ist führerlos, da der alleinige Geschäftsführer geschäftsunfähig ist
2. B kann als Gesellschafter nur zusammen mit A einen neuen Geschäftsführer bestimmen
3. Da A geschäftsunfähig ist, bestimmt das Amtsgericht einen Pfleger, der zusammen mit B einen neuen Geschäftsführer bestimmt

Merke: Ehegatte ist kein gesetzlicher Bevollmächtigter

Rechtliche Vorsorge für den Fall

- des vorübergehender Ausfalls und / oder
- des endgültigen Ausfalls (Tod) des Betroffenen

Ziel:

- Sicherung der Umsetzung des Willens des Betroffenen hinsichtlich:
 - Person des Bevollmächtigten
 - Sicherung der Fortführung des Unternehmens
 - Sicherung der Fortführung des Privatvermögens
 - seiner gesundheitlichen Behandlung

Generelle Regelungen

Vorsorgevollmacht in

- Gesundheitsangelegenheiten bzw. Patientenverfügung
- sonstigen persönlichen Angelegenheiten
- im Vermögensbereich

Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten

Beispiel:

Personalien, Geburtsdatum, Adresse:

Für den Fall, dass ich die Geschäftsfähigkeit oder meine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verloren habe, so dass ich nicht mehr im Stande bin, mein Selbstbestimmungsrecht in Gesundheits- und Vermögensangelegenheiten wirksam auszuüben, und für den Fall, dass verbindliche Anordnungen in meinem Patiententestament vom ... nicht getroffen worden sind, bevollmächtige ich

Herrn / Frau,

mich in meinen Angelegenheiten, wie nachfolgend im Einzelnen benannt, zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen.

Die Vollmacht soll der Anordnung einer Betreuung vorgehen.

Soweit gleichwohl ein Betreuer bestellt wird, bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

Die bevollmächtigte Person darf auch Krankenunterlagen einsehen und in deren Herausgabe an Dritte einwilligen.

Zu diesem Zweck entbinde ich die mich behandelnden Ärzte gegenüber der bevollmächtigten Person von ihrer Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person ist berechtigt und verpflichtet, von den mich behandelnden Ärzten eine Aufklärung über die Art meiner Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose sowie Möglichkeiten der Behandlung zu verlangen.

Vorsorgevollmacht in Persönlichen Angelegenheiten

Die Vollmacht umfasst folgende Aufgaben:

- Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, auch bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim;
- Entscheidung über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (Anbringung von Bettgitter, Gurten oder anderen mechanischen Vorrichtungen sowie die Verabreichung von Medikamenten, betäubende wie sonstige, auch wenn diese unerwünschte Nebenwirkungen haben können);
- Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Maßnahmen einschließlich von Maßnahmen der Intensivtherapie und lebensgefährlichen Maßnahmen;

- Entscheidungen über die Einleitung oder den Abbruch einer künstlichen Ernährung, die Entscheidung über einen Behandlungsabbruch bzw. die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wie Sauerstoffzufuhr, künstliche Beatmung, Medikation, Bluttransfusion und Dialyse, vorausgesetzt, die Krankheit mit infauster Prognose hat einen nach ärztlichem Ermessen mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversiblen und in wenigen Tagen/Wochen zum Tode führenden Verlauf genommen (ggf.: Und verbindliche Entscheidungen in meinem Patiententestament vom sind nicht getroffen worden);

- Entscheidungen über Sterbebegleitung und die Leidhilfe, auch soweit Ärzte und Pflegepersonal dadurch gehalten werden, Schmerz, Atemnot, unstillbaren Brechreiz, Erstickungsangst, entgegenzuwirken, selbst wenn mit diesen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann ((ggf.: sofern hierzu nichts in meinem Patiententestament vom niedergelegt worden ist);
- Entscheidungen darüber, ob und inwieweit nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen (soweit nicht im Patiententestament von oder an anderer Stelle von mir hierzu nichts selbst bestimmt worden ist).
- Ort, Datum Unterschrift

Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst folgende Maßnahmen:

- Verfügung über mir gehörende Gegenstände;
- die Befugnis, über meine laufenden Konten bei Geldinstituten zu verfügen, um(z. B. die Kosten meiner Heilbehandlung zu begleichen)
- die Befugnis in sämtlichen Vermögensangelegenheiten in meiner Eigenschaft als Gesellschafter der XY GmbH / GmbH & Co. KG umfassend zu vertreten, insbesondere meine Gesellschafterrechte auszuüben oder über meine Anteile zu verfügen
- die Befugnis, Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen abzuschließen;
- die Befugnis, Zahlungen für mich entgegenzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen, insbesondere zur Begleichung aller Verpflichtungen des täglichen Lebens, einschließlich der Haushaltsführung und etwaiger Unterhaltsverpflichtungen;

- die Befugnis, mich gegenüber Behörden, Gerichten, Privat- und Krankenkassen sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen und gegenüber Privatpersonen außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;
- die Befugnis, im Falle einer dauerhaften Unterbringung meine Wohnung aufzulösen, den Mietvertrag zu kündigen, die Wohnungseinrichtung zu verkaufen (oder zu verschenken, soweit nicht testamentarisch Anordnungen getroffen worden sind);
- die Befugnis, im Falle einer dauerhaften Unterbringung auch grundlegende Vermögensverfügungen (Hausverkauf, Kauf und Verkauf von Wertpapieren) vorzunehmen.

- Die Vollmacht hinsichtlich meiner **persönlichen Angelegenheiten** ist nicht übertragbar. Auch eine Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.
- In **Vermögensangelegenheiten** kann der Bevollmächtigte Untervollmacht erteilen. Insoweit ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Die Vollmacht bleibt **über den Tod hinaus wirksam.**

Vollmacht / Generalvollmacht (ohne Vorsorgevollmacht)

Vollmacht (in Vermögensangelegenheiten) zu Lebzeiten oder auch postmortal

- Erteilung privatschriftlich oder notariell (erforderlich, wenn Immobilien / GmbH Anteile zum Vermögen gehören)
- Erteilung durch Testament (postmortal), z. B. indem der Erblasser dem überlebenden Ehegatten Vollmacht erteilt, die erst nach dem Tod des Erblassers wirksam werden soll.
-
- **GENERALVOLLMACHTEN** werden häufig für Unternehmensgeschäfte erteilt
 - beinhalten nur Geschäftsführungsaufgaben / keine Gesellschafterbefugnisse
 - bei GmbH's ist notarielle Beurkundung erforderlich

- Erleichterung der Geschäftsführung, weil der Bevollmächtigte auch ohne Erbschein z. B. über Bankkonten verfügen kann.
- Rechtlich ist der Bevollmächtigte Vertreter des Erblassers mit der Folge, dass er die Erben – auch minderjährige Erben – „vertritt“, und alles tun kann, was der Erblasser selbst hätte tun können (Ausnahme: höchstpersönliche Maßnahmen) und was den Umfang seiner Vollmacht umfasst.

- **Konto-, Bankvollmacht**
 - Banken verlangen häufig trotz Vorsorgevollmacht widerrechtlich eine besondere Bankvollmacht (neues Urteil des BGH – Änderung der AGB's der Banken)
 - Teilweise werden in bestimmten Ländern (z.B. Schweiz) postmortale Vorsorgevollmachten nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht anerkannt

Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

Aufgabenbereiche eines Testamentsvollstreckers

- Dauertestamentsvollstrecker (30 Jahre) § 2209 BGB
 - Minderjährige Kinder
 - Behinderte Kinder
- Schlichte Verwaltungsvollstreckung (§2209 BGB)
 - Schutz des Erben gegen Gläubiger
- Vermächtnisvollstreckung
- Vor- und Nacherbschaft
- Abwicklungs- /Auseinandersetzungsvollstreckung (§ 2203/ 2204 BGB)
 - Erbauseinandersetzung
 - Erfüllung von Teilungsanordnungen
 - Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten

4.2 Steuerliche Grundlagen und Maßnahmen

RECHTLICHE UMSTRUKTURIERUNGEN

- NEUE RECHTSFORM

Ziele der Umstrukturierung

1. Herstellung der Haftungsbeschränkung für den Erwerber
2. Vermeidung von unnötigen Steuern
3. Verbesserung der Verkaufsfähigkeit des Unternehmens

Rechtliche Maßnahmen Umstrukturierungen

1. ZIEL: Herstellung der Haftungsbeschränkung des Erwerbers

a) Maßnahmen

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- OHG

b) Instrumente

- Einbringung (Buchwerte)
- Ausgliederung (gemeiner Wert/Buchwert/Zwischenwert)

} Umwandlung in GmbH
oder GmbH & Co. KG

ACHTUNG!

Freistellung durch Kreditinstitute i. Z. mit späteren Übertragungen der Anteile vereinbaren.

Rechtliche Maßnahmen Umstrukturierungen

- 2. ZIEL: Vermeidung von unnötigen Steuern**
- a) Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen (Maschinen, Immobilien, Patente), die bei der Übertragung von Unternehmen im Eigentum des Unternehmen stehen
- EU
 - GmbH & Co. KG
 - GmbH
- b) Betriebsaufspaltung / Sonderbetriebsvermögen
- Verkauf des Betriebsunternehmens (GmbH / GmbH & Co. KG, OHG) bei Zurückbehaltung des Besitzunternehmens (Betriebsaufspaltung) bzw. von wesentlichen Wirtschaftsgütern, die im Eigentum des Gesellschafters einer Personengesellschaft stehen (Sonderbetriebsvermögen)

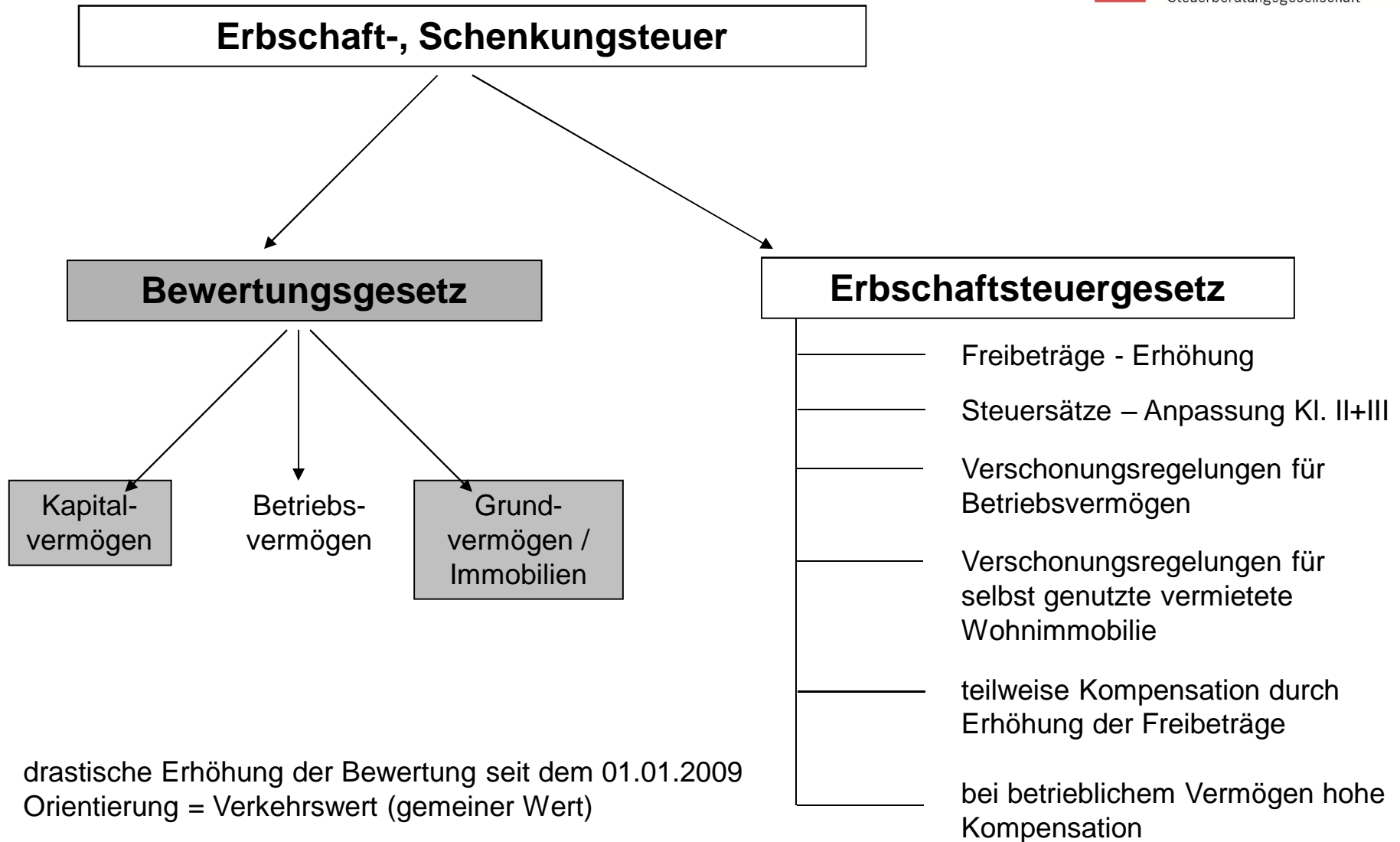
Rechtliche Maßnahmen Umstrukturierungen

- 3. ZIEL: Verbesserung der Verkaufsfähigkeit des Unternehmens**
- a) Maßnahmen
Umwandlung von GmbH's in GmbH & Co. KG
 - b) Ziel
 - Dem Käufer wird ermöglicht, seinen Aufpreis steuerlich abzuschreiben und die Zinsen in voller Höhe geltend zu machen.

 - Der Verkäufer erhält „halbe“ Steuersätze auf seinen Veräußerungsgewinn.

STEUERLICHE GRUNDLAGEN / MAßNAHMEN

GRUNDLAGEN



BETRIEBSVERMÖGEN

Unternehmenswert (steuerlich)

- Grundsätzlich: - Gemeiner Wert (Verkehrswert)
- Ermittlung: - Abteilung aus Verkäufen unter fremden
Dritten
- ansonsten: - Ertragswertverfahren (IDW)
- andere üblichen Methoden
(z. B. Steuerberater)
- wahlweise: - vereinfachtes Ertragswertverfahren

Bewertung von Betriebsvermögen

Bewertung auf Basis zeitnaher Verkäufe oder

Berechnung nach dem vereinfachten
Ertragswertverfahren bzw. einer anderen
außersteuerlichen regelmäßig üblichen Methode

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

$$\begin{aligned} & \text{Unternehmenswert} \\ & = \\ & (\text{nachhaltig erzielbarer}) \text{ Jahresertrag} \\ & \times \\ & \text{Kapitalisierungsfaktor} \end{aligned}$$

Ausgangspunkt:

- Betriebsergebnisse der letzten 3 Jahre vor dem Bewertungsstichtag (ohne Gewichtung)
- Betriebsergebnisse sind um Sondereffekte zu bereinigen
Unternehmerlohn ist in Abzug zu bringen
(Einzelunternehmen/Personengesellschaft)
- Steuern werden pauschaliert mit 30 % berücksichtigt

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

1. = nachhaltiger erzielbarer Jahresertrag Gewinn lt. Handelsbilanz / EStG
 - + Rücklagenbildung
 - + Sonderafa
 - + Teilwertabschreibungen
 - + einmalige, a. o. Verluste
 - + Ertragsteueraufwand

 - Auflösungsvertrag aus Rücklagen
 - einmalige, a. o. Erträge
 - angemessener Unternehmerlohn
 - pauschale Ertragsteuer von 30,0 %

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Problembereiche bei Bestimmung des Jahresertrags:

- Orientierung an Vergangenheitsdaten unter der Prämisse zukünftig gleichbleibender Ergebnisse.
- Was ist ein „angemessener Unternehmerlohn“?
- Pauschalierte Steuerbelastung ist in den wenigsten Fällen zutreffend.

Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Ermittlung des Kapitalisierungsfaktor (§ 5 Abs. 1 AntBVBewV)

Kapitalisierungsfaktor:

$$\frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100$$

Bestimmung des **Kapitalisierungszinses**:

→ **Basiszins** (4,5%) + pauschaler **Risikozuschlag**, der jährlich neu festgesetzt wird

<u>Risikozuschlag</u>	<u>Gesamtzins</u>	<u>Faktor</u>
2011 = 3,43%	4,5% + 3,43% = 7,93%	12,610
2012 = 2,44%	4,5% + 2,44% = 6,94%	14,409
2013 = 2,04%	4,5% + 2,04% = 6,54%	15,290
2014 = 2,59%	4,5% + 2,59% = 7,09%	14,1044

Bestimmung des **Kapitalisierungsfaktors**:

$$\text{Faktor} = \frac{1}{\text{Kapitalisierungszins}} \times 100 \Rightarrow \text{2013} \frac{1}{0,0654\%} \cdot 15,290 \Rightarrow \text{2014} \frac{1}{0,0709\%} = 14,1044$$

Je niedriger der Kapitalisierungszins, desto höher der Unternehmenswert!

Beispiel: (Übertragung in 2014)

Eigenkapital:	25.000,00 €
Bewertungsstichtag:	02.01.2009
Betriebsergebnis 2010:	60.000,00 €
Betriebsergebnis 2009:	50.000,00 €
Betriebsergebnis 2008:	45.000,00 €
Basiszinssatz	4,5 %
Hinzu- oder Abrechnungen bleiben unberücksichtigt	

Beispiel:

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren:

1. Ermittlung des Jahresertrags:

$$155.000,00 \text{ €} / 3 = \mathbf{51.667,00 \text{ €}}$$

2. Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors:

$$\text{Basiszinssatz } 4,5\% + \text{Risikozuschlag } 2,59\% = 7,09\%$$

$$\Rightarrow \frac{1}{0,0709} = 14,1044$$

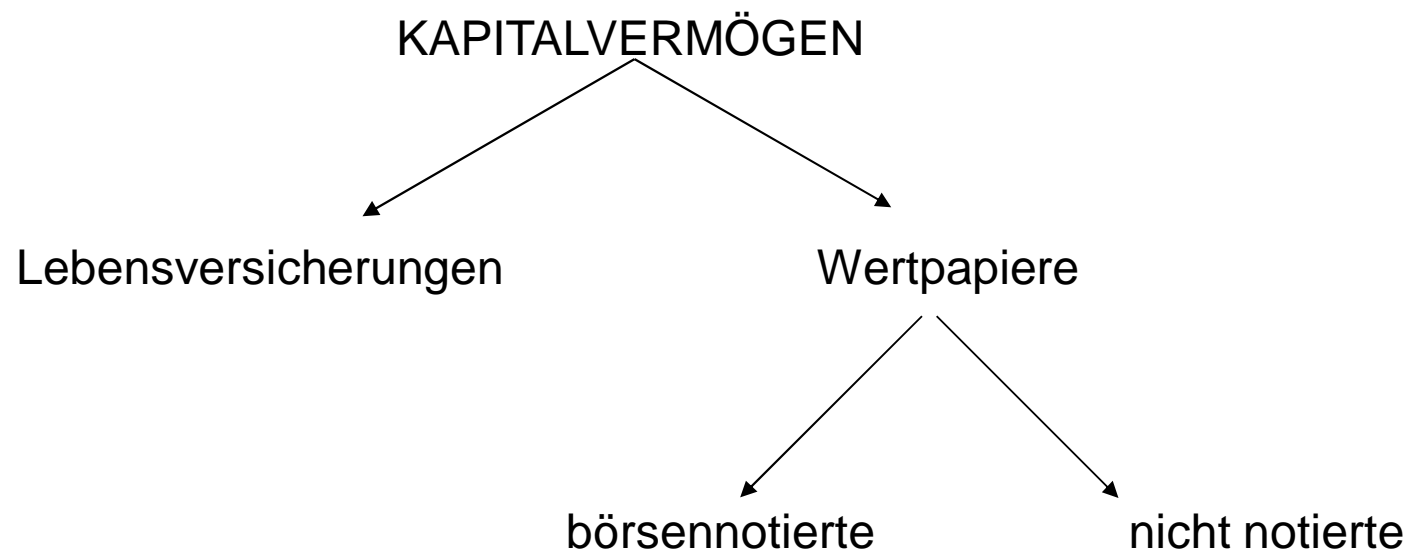
3. Ermittlung des Unternehmenswerts:

$$14,1044 \times 51.667 \text{ €} = 728.732,00 \text{ €} \text{ anstelle des bisherigen Eigenkapitals von € } 25.000,00.$$

PRIVATVERMÖGEN

- Kapitalvermögen
- Grundvermögen (Immobilie)

Kapitalvermögen – Übersicht



Lebensversicherung

Gemeiner Wert in Gestalt des Rückkaufswerts

Wertpapiere

Bewertung nach dem gemeinen Wert

- börsennotierte Wertpapiere: niedrigster Stichtagskurs
- nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften:

vorrangig Ableitung aus zeitnahen Verkäufen
durch sogenanntem Ertragswertverfahren

Vereinfachtes Ertragswertverfahren, wenn sich kein
„offensichtlich unzutreffendes“ Ergebnis ergibt.

Bewertung von Grundvermögen / Immobilien

Bewertungsmaßstab: gemeiner Wert für Immobilien (Verkehrswert)

=> drastische Erhöhungen der
Bewertungsansätze seit 2009

Unterscheidung nach Grundstücksarten:

- Bebaute Grundstücke, §§ 182 ff. BewG
- Unbebaute Grundstücke, § 179 BewG

Bewertung **unbebauter Grundstücke** nach § 179 BewG:

Fläche x Bodenrichtwert = Grundbesitzwert

Bodenrichtwert ist den Gutachterausschüssen zu entnehmen (§ 196 BauGB)

Kein pauschaler Abzug mehr von 20 % beim Bodenrichtwert!

Bebaute Grundstücke

1. Ermittlungsverfahren zur Wertermittlung **bebauter Grundstücke** (Ertrags-, Sachwertverfahren) sind erheblich umfangreicher als bisher (Kosten) und abhängig von der Grundstücksart
2. Bewertung führt zu Ergebnissen, die um **ca. 30 % über den bisherigen Werten** liegen

GRUNDSTÜCKSARTEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Grundstücksarten	Bewertungsverfahren
- Ein- und Zweifamilienhäuser	Vergleichswertverfahren
- Wohnungs-, Teileigentum	Vergleichswertverfahren
- Mietwohngrundstücke	Ertragswertverfahren
- Geschäftsgrundstücke	
- Gemischt genutzte Grundstücke	
- Sonstige bebauter Grundstücke	Sachwertverfahren

BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Alle Bewertungsverfahren des Bewertungsgesetzes = Standardisiert

- Ziel ist die richtige Ermittlung des gemeinen Wertes
- z. T. Abweichungen von der sonst üblichen Praxis von Grundstückssachverständigen
 - Abweichungen z. T. erheblich

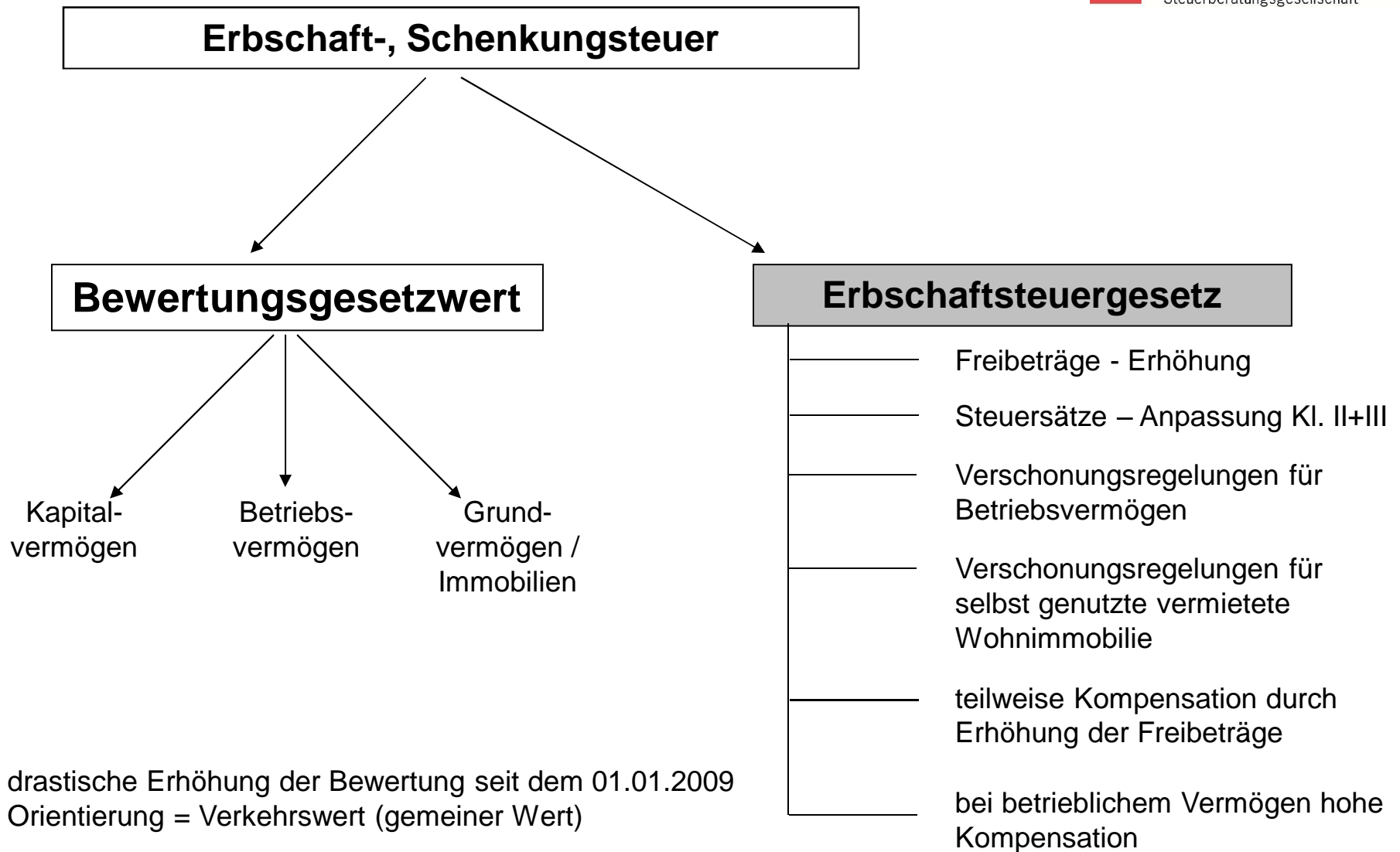
BEWERTUNG BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Wertbeeinflussende Faktoren privat- oder öffentlich-rechtlicher Art werden durch Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt

- Wohn-, Nießbrauchsrechte
- Miet-, Pachtverträge
- Rentenrechte
- Verkaufsrechte
- Leistungs-, Geh-, Fahrrechte

→ können nur durch Sachverständigengutachten berücksichtigt werden

GRUNDLAGEN



ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Freibetrag

Steuersätze

Besteuerungssystematik
nach geltendem Recht
– Freibeträge –

	Freibetrag
Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach geltendem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Betriebliche Verschonungsregelungen

1. Verschonungsregelungen
2. Abzugsbetrag

1. Verschonungsabschlag

	Grundmodell (§ 13 a Abs. 1 ErbStG)	Modell B (§ 13 a Abs. 8 ErbStG)
Befreiung	85 %	100 %
Voraussetzungen		
Verwaltungsvermögen	max. 50 %	max. 10 %
Lohnsumme	nach 5 J. 400 %	nach 7 J. 700 %
Behaltensregelung	5 J.	7 J.

2. ABZUGSBETRAG

(§ 13 a Abs. 2 ErbStG)

Wortlaut des § 13a Abs. 2 ErbStG:

Der nicht unter § 13a Abs. 4 fallende Teil des Vermögens im Sinne des

§ 13b Abs. 1 bleibt vorbehaltlich Satz 3 außer Ansatz, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150 000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag).

Der Abzugsbetrag von 150 000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150 000 Euro übersteigt, um 50 Prozent des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Abzugsbetrag

BV insgesamt						1.000	
Stpfl Teil des BV	15%		150			150	
Abzugsbetrag			150	150			
Differenz, sofern schädlich			0				
Schädlicher Betrag	50%		0	0			
verbleibender Abzugsbetrag			150			150	
anzusetzendes Vermögen						0	

**DER ABZUGSBETRAG STELLT BETRIEBSVERMÖGEN BIS ZU
 1.000.000 EURO FREI !!**

Abzugsbetrag

Der Abzugsbetrag kann bei Schenkung/ Erbfall von jedem Empfänger geltend gemacht werden.

Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwebe nur einmal berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Geltendmachung der Vermögensabschläge

Verwaltungsvermögen: nicht mehr als 50 % (Grundmodell) bzw. nicht mehr als 10% (Optionsmodell) des Wertes des Betriebsvermögens (§ 13 b Abs. 2 / Abs.3)

Folge bei Überschreitung: Wegfall der Verschonungsabschläge
Wegfall des Abzugsbetrages

Verwaltungsvermögen

1. dem Betriebsvermögen zugeordnetes Vermögen, das nicht elementar zur Fortführung des Betriebes benötigt bzw. nicht produktiv eingesetzt wird

z. B.

- :fremdvermietete Immobilien**
- :Wertpapieranlagen, vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände**
- :GmbH-Beteiligungen < 25 %**

kein Verwaltungsvermögen

:Betriebsaufspaltungs-, Sonderbetriebsvermögen

Verwaltungsvermögen

2. Finanzmittel (abzgl. Schulden), soweit sie 10% des ermittelten Wertes des Unternehmens überschreiten

+ Forderungen

+ Geldbestände

abzgl. - Verbindlichkeiten

- Rückstellungen

= Saldo

abzgl. - 10% des Unternehmenswertes

= Finanzmittel

(= Verwaltungsvermögen)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

An Dritte vermietete Grundstücke (gemeiner Wert)	Euro 300.000	Unternehmenswert = EK* (vereinfachter Ertragswert)	Euro 1.100.000
Anteile an GmbH (< 25 %) (gemeiner Wert)	100.000		
Finanzmittel (netto) > 10% des Unternehmerwertes	100.000		
Gesamtverwaltungsvermögen	<u>500.000</u>		

* Wert ergibt sich durch ein Gutachten (vereinfachtes Ertragswertverfahren)

Betriebsvermögen – Verwaltungsvermögen

Beispiel: Unternehmen U

Verwaltungsvermögen	500.000	$\times 100 = 45,4 \% < 50 \% > 10 \%$
<u>Unternehmenswert</u>	<u>1.100.000</u>	

- > Verschonungsabschlag von 85 % ist möglich
- > Abzugsbetrag ist möglich
- > Verschonungsabschlag von 100 % ist nicht möglich

Nachträglicher Wegfall der Begünstigungen

- Verstoß gegen Lohnsummenregelung
(> 20 Arbeitnehmer)
- Verstoß gegen Behaltefristen
Innerhalb von
5 Jahren / 7 Jahren

2. Schenkungsteuerliche Begünstigungen bei der Übertragung von Privatvermögen

2.1 BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN

→ **Bewertungsabschlag** bei zu Wohnzwecken vermieteten Objekten von 10% ohne gesonderte Behaltensfrist.

2. BEGÜNSTIGUNG DES FAMILIENHEIMES

STEUERBEFREIT = Erwerb durch Ehegatte/Lebenspartner
- durch Schenkung
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung bei Erwerb von
Todeswegen

= Erwerb durch Kinder
- von Todes wegen
aber: 10-Jahresbindung
: Wohnfläche max. 200 qm

BEFREIUNG - GILT neben FREIBETRÄGEN
- GILT BELIEBIG OFT

NICHT BEFREIT = Erwerb durch Kinder aufgrund von Schenkung

BEGÜNSTIGUNG VON GRUNDVERMÖGEN - FAMILIENHEIM -

1. sachliche Voraussetzungen

- Erwerb eines bebauten Grundstücks, soweit darin eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird
- Lebensmittelpunkt (keine Zweitwohnung, Ferien-, Wochenendhaus)
- Nutzung durch beide Ehegatten

2. persönliche Voraussetzungen

a) Ehegatte

- beim Erwerb von Todes wegen
→ 10-jährige Verpflichtung zu eigenen Wohnzwecken

b) [↑]Kinder

- beim Erwerb von Todes wegen
(nicht bei Schenkung !)
- Begrenzung der Wohnfläche auf 200 m² (anteilige Gewährung)
- 10-jährige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Erheblich höhere Wertansätze für alle Vermögenswerte (privat und betrieblich gemäß Bewertungsgesetz)
2. Erhöhung der Freibeträge bleibt in vielen Fällen erheblich hinter den Werterhöhungen zurück
3. Vergünstigungen im privaten Bereich sind marginal:
 - 10 % Bewertungsabschlag bei vermieteten Wohngrundstücken
 - Freistellung des Familienheims aber „Fallbeileffekt“ wg. der Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung im Falle der Übertragung von Todes wegen
4. Betriebliche Vergünstigungen führen in den meisten Fällen zur erbst´freien Betriebsübertragung.

Betriebsvermögen / Privatvermögen Besteuerungsvergleich

	Unternehmenswert €	Wert des Privatvermögens €
	1.000.000	1.000.000
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000	-,-
	150.000	1.000.000
Abzugsbetrag	-150.000	-,-
steuerpfl. Erwerb	-,-	1.000.000
Freibetrag	-,-	-400.000
steuerpflichtig	-,-	600.000
	(Freibetrag von Euro 400.000 bleibt erhalten)	Steuer (15%) <u>90.000</u>

AKTUELLES PROBLEM

Drohende Verschlechterung der erbsteuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmens- übertragungen

Problem der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

- Durch Beschluss vom 10.10.2012 hat der BFH das ErbStG an das BVerfG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt

wegen :Steuervergünstigungen gem. §§ 13a, 13b ErbStG für Unternehmensübertragungen sind nicht gerechtfertigt

:Behaltungsregelungen sind mit 5/7 Jahren zu kurz

:Möglichkeit von Sonderverschonungen von Privatvermögen durch Inhaber von Betriebsvermögen (Cash Gesellschaft)

Folgen: :BVerfG kann das ErbStG nur als Ganzes als verfassungswidrig beurteilen

a) rückwirkende Nichtigkeit (ist nicht zu erwarten)

b) Feststellung der Unvereinbarkeit mit der Verfassung u. Aufforderung zur erneuten Reform

Folgen der Nicht-Verfassungsmäßigkeit des ErbStG

Abwicklung: Verwaltung erlässt z. Zt. alle ErbSt-Festsetzungen vorläufig mit der Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung

Folgen: Verschärfung der Gesetzgebung

- z. T. im Jahressteuergesetz 2013
- Voraussichtliche Aufhebung der Verschonungsregelungen verbunden mit Steuerstundungen

Deshalb: Schenkungen nur mit Steuerklauseln

- Rückforderungsrechte
- Rücktrittsrechte

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die unentgeltliche Übertragung von Betriebsvermögen ist z.Zt. grundsätzlich steuerfrei möglich
2. Das für ca. Mitte 2014 erwartete Urteil des BVerfassungsgerichtes bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen wird zu einer Verschlechterung der Besteuerung von bisher unentgeltlichen Betriebs-Übertragungen führen.
3. Da die unentgeltliche Übertragung von Privatvermögen z.Zt. so gut wie nicht begünstigt ist, ergibt sich in Summe eine erhebliche Verschlechterung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Generationswechsel

(Beispiel 1 Kind erbt alles)

Betriebsvermögen / Privatvermögen

Besteuerung vor drohender Gesetzesänderung

	Unternehmens- wert €	Wert des Privatvermögen €	Gesamt €
	1.000.000,00	1.000.000,00	
Verschonungsabschlag (85 %)	-850.000,00	-,-	
	150.000,00	1.000.000,00	1.150.000,00
Abzugsbetrag	-150.000,00	-,-	-150.000,00
steuerpfl. Erwerb	-,-	1.000.000,00	1.000.000,00
Freibetrag (ein Kind)		-400.000,00	- 400.000,00
steuerpflichtig	-,-	600.000,00	600.000,00
		Steuer (15%)	90.000,00

Generationswechsel

(Beispiel 1 Kind erbt alles)

Betriebsvermögen / Privatvermögen

Besteuerung nach Gesetzesänderung

	Unternehmens- wert €	Wert des Privatvermögen €	Gesamt €
	1.000.000,00	1.000.000,00	
Verschonungsabschlag (85 %)	0,00	0,00	
	1.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
Abzugsbetrag	0,00	0,00	0,00
steuerpfl. Erwerb	1.000.000,00	1.000.000,00	2.000.000,00
Freibetrag (ein Kind)		-400.000,00	- 400.000,00
steuerpflichtig	1.000.000,00	600.000,00	1.600.000,00
		Steuer (19%)	304.000,00
		vor Gesetzänderung	<u>90.000,00</u>
		Verschlechterung	<u>214.000,00</u>

KONSEQUENZ

1. Wenn die Werte der Vermögen größer sind als die persönlichen Freibeträge und
2. zu erwartende Steuerbelastungen vermieden werden sollen, müssen
3. Strategien entwickelt werden i.Z.m. der Übertragung von:
 - Unternehmen (Änderung bei der Gesetzgebung)
 - privaten Immobilien

STEUERLICHE MAßNAHMEN

WIRTSCHAFTLICHKEIT VON MAßNAHMEN

1. **Steuerersparnisse** müssen **höher als** die **Kosten** der Maßnahmen sein:

z. B. **Erbsteuerlich**

- Vermögen muss erheblich höher sein als die Freibeträge

- z. B. Ehepaar, 2 Kinder und **gleich verteiltes**

ErbSt'liches Vermögen von 2,5 Mio. €

→ Gesamt-Freibeträge = 1,6 Mio. €

→ Steuer = 15% von T€ 450 pro Kind = T€ 67,3

→ ggfs. können bis zu T€ 134,6 eingespart
werden

2. Vermögensübertragung **ohne gezielte Maßnahmen** führt zu vermeidbaren (**z. T. erheblichen**) **Steuerbelastungen**.

Steuerstrategische Maßnahmen

- Bewertungsmethodenänderung
- Steuergünstige Gestaltungen
 - Vorverlegung des Zeitpunktes der Übertragung
 - Umstrukturierung des Vermögens

BEWERTUNGSMETHODENÄNDERUNG

Statt des „vereinfachten Ertragswertverfahrens“ der Finanzverwaltung mit tendenziell zu hohen Unternehmenswerten erfolgt eine Bewertung nach betriebswirtschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden

- Mehrkosten (je nach Größenordnung des Unternehmens) ca. 5.000 – 10.000 Euro
- z. B. Minderung des Unternehmenswertes durch Gutachten z. B. von: 1.000.000 € auf 800.000 € = 200.000 €
 stpfl. werden (ohne Verschonungsabschlag)

					Steuer
statt	1.000.000				
	./.. 400.000	600.000 €	19%		= 114.000 €
nunmehr	800.000				
	./.. 400.000	400.000 €	15%		= <u>60.000 €</u>
		Ersparnis			<u><u>54.500 €</u></u>

VERLAGERUNG DES ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKTES VON VERMÖGEN

TESTAMENTARISCHE
ÜBERTRAGUNG

(von Todes wegen)



die Berücksichtigung von
steuerlichen Möglichkeiten
ist nur begrenzt gegeben



LEBZEITIGE
VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

SCHENKUNG

= lebzeitige Nachfolgeregelung

- a) ohne Vorbehalt
= Vollschenkung
(Übertragung des Vermögens einschl. der Erträge)
- b) mit Vorbehalt
= Zurückbehaltung der Erträge
(z. B. Nießbrauch)
- c) schrittweise Übertragung
- d) Komplett-Übertragung

SCHENKUNG

Grundsatz - notarielle Beurkundung der Schenkung

Heilung durch „Beurkundung“ der Schenkung möglich, soweit die Übertragung nicht der notariellen Beurkundung bedarf

SCHENKUNG

- Problem Minderjährige
 - Ergänzungspfleger
 - Familiengericht
- Rückfallklauseln
 - gesetzlich
 - Notbedarfseinrede
 - grober Undank
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage
 - vertraglich
 - Vorversterben
 - Inso-Verfahren
 - Vollstreckung
 - Geschäftsunfähigkeit
 - Änderungen des ErbSt-Rechts
 - Scheidung des Beschenkten vom Schenker

⇒ wirkt auf Schenkungstag zurück

⇒ Aufhebung der festgesetzten Schenkungsteuer

ÄNDERUNG DES INHABERS DES VERMÖGENS

1. Übertragungen innerhalb der 10-Jahresfristen
2. Übertragungen von Ehemann < - > Ehefrau
3. Eltern -> Kinder (lebzeitig)
4. Trennung des Betriebsvermögens (Betriebsaufspaltung)

Ziel: Minderung der Erbesteuer

zu 1. Optimierung von Freibeträgen

- Ausnutzung der 10-Jahresfristen
 - gilt für persönliche Freibeträge
 - gilt für den betrieblichen Abzugsbetrag (Euro 150.000,00)

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

– Freibeträge –

Ehegatten / Lebenspartner (Stkl. I/Stkl. III)	500.000 €
Eltern/Großeltern (Erbfall) (Stkl. I)	100.000 €
Eltern/Großeltern (Schenkung) (Stkl. II)	20.000 €
Kinder und Stiefkinder (Stkl. I)	400.000 €
Enkel (Stkl. I)	200.000 €
Geschwister, Nichten, Neffen (Stkl. II)	20.000 €

Besteuerungssystematik nach neuem Recht

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§10 ErbStG-E) bis einschließlich ...€	in %		
	Eltern/Kinder	Geschwister	Entfernere Verwandte Personen ohne Verwand.
	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

MÖGLICHKEITEN DER UMSTRUKTURIERUNG DES VERMÖGENS

ZWISCHEN EHEMANN / EHEFRAU

Kettenschenkung

zu KETTENSCHENKUNG

Beispiel:

Vater möchte Euro 1.000.000,00 an 2 Töchter schenken.

Ausgangsfall (Beispiel1):

Würde Vater unmittelbar je Euro 500.000,00 an Kinder schenken, ergäbe sich:

	Kind 1	Kind 2
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
Freibetrag	- <u>400.000,00</u>	- <u>400.000,00</u>
stpfl. Erwerb	100.000,00	100.000,00
Steuer 11 %	<u>11.000,00</u>	<u>11.000,00</u>

Modifikation (Beispiel 1)

1. Vater schenkt Euro 400.000,00 an Ehefrau und je Euro 300.000 an jedes Kind
2. Ehefrau schenkt je 200.000,00 an jedes Kind

1.

Ehemann Euro		Ehefrau Euro
1.000.000,00	→	-, -
<u>- 400.000,00</u>		400.000,00
<u>600.000,00</u>		Freibetrag - <u>400.000,00</u>
		Steuer <u>0,00</u>

2.

Schenkung
 Ehemann an
 Kinder

Schenkung
 Ehefrau an Kinder

Ehemann

Ehefrau

	Kind 1 EURO	Kind 2 EURO	Kind 1 EURO	Kind 2 EURO
	300.000,00	300.000,00	200.000,00	200.000,00
Freibetrag	- 300.000,00	- 300.000,00	- 200.000,00	- 200.000,00
Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00

Ergebnis

Beispiel 1):

Schenkungssteuerbefreiung von Kind 1 und Kind 2
bezüglich aller Schenkungen

- Ersparnis = Euro 22.000,00

Keine volle Inanspruchnahme der persönlichen
Freibeträge.

Beachte:

1. Keine Auflagen bei der Schenkung an die Ehefrau.
2. Schenkung 2. und 3. über die Ehefrau sollten nicht genau dem Freibetrag entsprechen.
3. Zeitlicher Abstand zwischen den Schenkungs-versprechen.

Gefahr des § 42 AO (Umgehungstatbestand)

GÜTERSTANDSCHAUKEL

„GÜTERSTANDSSCHAUKEL“

Eheleute leben in Zugewinnngemeinschaft

- Anfangsvermögen = 0,00 Euro
- Vermögen des Ehemannes heute = 3.000.000,00 Euro (3,0)
 - Ehefrau = 400.000,00 Euro
 - Gesamt = 3.400.000,00 Euro

1. Zivilrecht

Bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft **zu Lebzeiten**, hat Ehegatte **Anspruch auf vollen Zugewinn** (§ 1931 BGB).

Ehefrau : hat Zugewinnausgleichsanspruch
in Höhe von 50 % von $\frac{3.400.000 \text{ €}}{2}$./ 400.000 €
= 1.300.000 €

„GÜTERSTANDSSCHAUKEL“

- Alt. 1: V überträgt 50 % des Vermögens auf M
= Schenkung in Höhe von 1,5 Mio. €
Steuerpflicht: 1,3 Mio. € ./ 0,5 Mio. = 0,8 Mio. €
Steuer 19% 152 T€
- Alt. 2: = Güterstandsschaukel
Eheleute beenden (notariell) den gesetzlichen Güterstand und vereinbaren Gütertrennung. In diesem Zusammenhang überträgt V 50% des Zugewinns(1,3 Mio.) auf Ehefrau
Steuerpflicht: 0,00, da Ehefrau das erhält, was ihr gehört

PROBLEM DER GÜTERTRENNUNG

Ziele der Gütertrennungsvereinbarung:

1. Rechtlicher Schutz bestimmter Vermögen vor ehebedingter Eingriffen (Scheidung mit Zugewinnausgleich)
2. Dauerhafte Trennung der Ehegattenvermögen

zu 1)

Da die Zielsetzung lediglich auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Ehe abzielt, ist es möglich, die Gütertrennung auf die Dauer der Ehe abzustellen mit der Möglichkeit zu bestimmen, dass diese Regelung nicht für den Todesfall gilt.

Beispiel

Gütertrennung im Todesfall:

Sofern die Ehefrau erbt, ist das Erbe zu 100% steuerpflichtig; lediglich 500 T€ Freibetrag

Zugewinn im Todesfall:

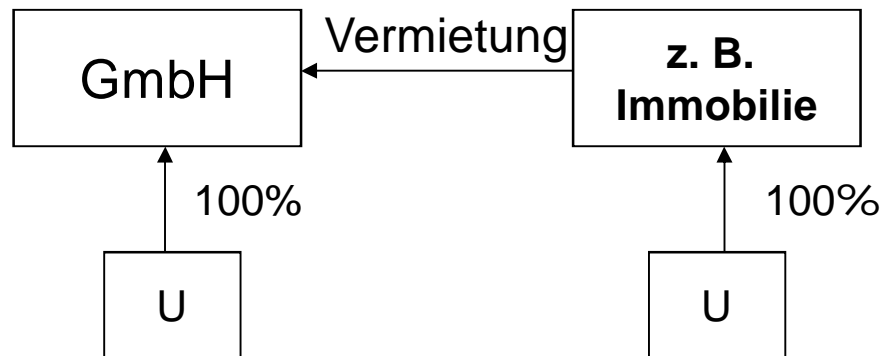
Das Erbe der Ehefrau ist nur zu 50% steuerpflichtig zzgl. 500 T€ Freibetrag.

RECHTZEITIGE TRENNUNG DES BETRIEBSVERMÖGENS

Betriebsaufspaltung Sonderbetriebsvermögen

Betriebsaufspaltung

zivilrechtlich:



steuerliche Betrachtung:

persönliche Verflechtung
+
sachliche Verflechtung
(Mietvertrag)

- 2 gewerbliche Unternehmen (Steuerlich)
- GmbH +
- Immobilienunternehmen
- GmbH-Anteil gehört zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens

Betriebsaufspaltung

MÖGLICHKEITEN DER BEENDIGUNG

- a) Wegfall der **persönlichen** Verflechtung
- Anteil am Besitz- oder am Betriebsunternehmen wird übertragen (z. B.
 - :Verkauf/Schenkung der GmbH-Anteile => Entnahme aus Betriebsvermögen
 - :Übertragung der Immobilie auf Dritte => Entnahme der Immobilie
 - => Entnahme des GmbH-Anteils
- a) Wegfall der **sachlichen** Verflechtung
- Verpachtung der wesentlichen Betriebsgrundlagen wird beendet
- (z. B. :Betriebs-GmbH verlagert ihren Sitz und Besitzimmobilie wird an Dritte verpachtet
- => Beendigung der gewerblichen Tätigkeit
 - => Entnahme GmbH-Anteil
 - => Entnahme Immobilie (ggfs. Betriebsverpachtung)
 - => Verkauf der Immobilie

Probleme der Beendigung der Betriebsaufspaltung

- ➔ Besteuerung der stillen Reserven
des entnommenen GmbH-Anteils
und/oder der Immobilie

1. Beispiel

Vater (100% GmbH-Anteil + 100 % einer Immobilie – an GmbH
verpachtet

- schenkt 10% des GmbH-Anteils an den Sohn

Buchwert = 50.000 €

Verkehrswert = 1.000.000 €

=> Entnahme von 10% GmbH-Anteil aus dem Betriebsvermögen des
Immobilien Einzelunternehmens

Schenkungsteuer

	€
Schenkung GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Verschonungsabschlag (85%)	- 85.000
Abzugsbetrag	- 15.000
	0
schenkungsteuerpflichtig	0

Einkommensteuer

	€
Entnahme GmbH-Anteil (10%)	100.000
Abzgl. Buchwert GmbH-Anteil (10%)	5.000
	95.000
Steuerpflichtiger Gewinn	95.000
= lfd. Gewinn :Gewerbesteuer (ca. 15%)	- 8.500
	:ESt (30%) - 29.000
	37.500
Steuerbelastung (ohne Anrechnung der GewSt.)	37.500

2. Beispiel

1. U. ist Alleingesellschafter u. Geschäftsführer der U-GmbH und Alleineigentümer einer Immobilie, die er an U-GmbH verpachtet

Verkehrswert der GmbH-Anteile: 1,0 Mio. €

Buchwert der GmbH-Anteile: 150 T€

2. Verkehrswert der Immobilie: 1,0 Mio. €

Buchwert der Immobilie: 300 T€

2. Beispiel

3. U. vererbt (Testament)
 - GmbH-Anteil dem Sohn
 - Immobilie der Tochter

Ergebnis

a) Erbschaftsteuerlich

aa) Die Tochter erbt kein Betriebsvermögen
mit der Folge, dass lediglich der persönliche
Freibetrag im Ansatz gebracht wird.

Wert der Immobilie	1,0 Mio. Euro
abzgl. Freibetrag	<u>0,4 Mio. Euro</u>
Steuerpflichtig	0,6 Mio. Euro

$$\text{ErbSteuer} = 15 \% \text{ v. } 0,6 \text{ Mio} = 90.000 \text{ Euro}$$

ab) Der Sohn erhält GmbH – Anteile ohne Immobilie. Da diese eine wesentliche Betriebsgrundlage der GmbH darstellt, entfallen die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen.

	<u>T€</u>
Erbschaftsteuerlicher Wert des GmbH/ KG-Anteils/Einzelunternehmen	1.000,00
Erbschaftssteuerliche Erwerb des Sohnes	<u>1.000,00</u>
- Verschonungsabschlag	0,00
- Abzugsbetrag	0,00
	<u>1.000,00</u>
- Persönlicher Freibetrag	-400,00
	<u>600,00</u>
Steuersatz (15%) = Steuer	<u>90,00</u>

b) Einkommensteuerlich = Betriebsaufgabe beim Erblasser/Schenker

- => da Tochter nur die Immobilie erhält
- => da Sohn zeitgleich nur den GmbH-Anteil ohne wesentliche Betriebsgrundlage erhält
 - = Wegfall der persönlichen Verflechtung
 - => Betriebsaufgabe des Einzelunternehmens
 - => Entnahme des GmbH-Anteils aus dem Einzelunternehmen
- => Besteuerung aller stillen Reserven der Immobilie **und** der GmbH -Anteile

		T€	T€	ESt T€
ba) Gewinn aus Immobilie	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert	-300	700	
⇒ Begünstigter ESt-Satz (> 55 Jahre)	Ca. 25,2 % von T€ 700 =			<u>176,4</u>
bb) Gewinn aus Übertragung der GmbH-Anteile	Verkehrswert	1.000		
	Buchwert der Anteile	-150	850	
⇒ Teileinkünfteverfahren (50 % von 60 % von T€ 850)		=		<u>255</u>

- c) Gewerbesteuer fällt im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe nicht an.

Gesamtbelastung:		TEuro	TEuro
Tochter	ErbSt	90,0	90,0
Sohn	ErbSt	90,0	90,0
Vater	ESt (Immob.)	176,4	
	ESt (GmbH)	<u>255,0</u>	<u>431,4</u>
			<u>611,4</u>

Weitere Anwendungsfälle

1. Vater überträgt GmbH-Anteile auf Sohn und behält die Immobilie zurück (wegen Altersversorgung) => Entnahme des GmbH-Anteils
=> ggfs. Betriebsverpachtung
2. GmbH-Anteile und Immobilie gehen mangels Testament auf eine Erbengemeinschaft über, die sich durch Trennung der Inhaberschaft auseinandersetzt.
3. Testamentarischer Erbe (2-Gesellschafter/Erblasser = 75%) muss aus Gesellschaft ausscheiden, da der Gesellschaftsvertrag dies so vorsieht.

VERMEIDUNG DER STEUERN DURCH RECHTZEITIGE RECHTLICHE GESTALTUNG

1. Schritt

1.1 Übertragung der Immobilie auf neue UG & Co. KG 1 durch Vater

und

1.2 Übertragung des GmbH – Anteils auf eine zweite neue UG & Co. KG 2
= Trennung von GmbH und Immobilie

2. Schritt

(Frühestens nach Ablauf von 2 Jahren)

Übertragung der UG & Co. KG 1 auf Tochter

Übertragung der UG & Co. KG 2 auf Sohn

1. Zusammenfassung			
		auf Sohn	auf Tochter
		T€	T€
	Wert (erbschaftsteuerlich)	1.000	1.000
	Verschonungsabschlag (85 %)	-850	0
		150	1.000
	Abzugsbetrag	-150	0
		0	1.000
	persönlicher Freibetrag	0	-400
	steuerpflichtiger Erwerb	0	600
	Erbschaftsteuer 7 % / 19 %	0	90
	Gesamtsteuer		90
	Gesamtsteuer aus Grundfall		611,4
	Ersparnis		521,4

Schenkung / Testament

sollte planmäßig und rechtzeitig im Rahmen einer Gesamtkonzeption erfolgen (Strategie):

- hinsichtlich der Empfänger
- hinsichtlich des Zeitpunktes
- hinsichtlich der Abwicklung
- hinsichtlich der Vermögensbestimmung

unabdingbar: Unternehmensübertragung immer zu Lebzeiten

Empfehlung: Einschaltung von Fachleuten

ZIELSETZUNGEN

MINDERUNG DER
ERBSCHAFTSTEUER

+

VERSORGUNG DES
SCHENKERS

ZIELSETZUNG VERSORGUNG DES ÜBERGEBERS

- **Lebzeitige Unternehmensübertragung**
ist hinsichtlich der Leitungsübertragung unabdingbar
ist hinsichtlich der Vermögensübertragung aus steuerlichen Gründen sinnvoll
 - hinsichtlich der Verschärfung der Gesetzgebung z. T. kurzfristig erforderlich
- **Lebzeitige Übertragung von privaten Vermögen**
unter steuerlichen Aspekten sehr oft sinnvoll

aber:

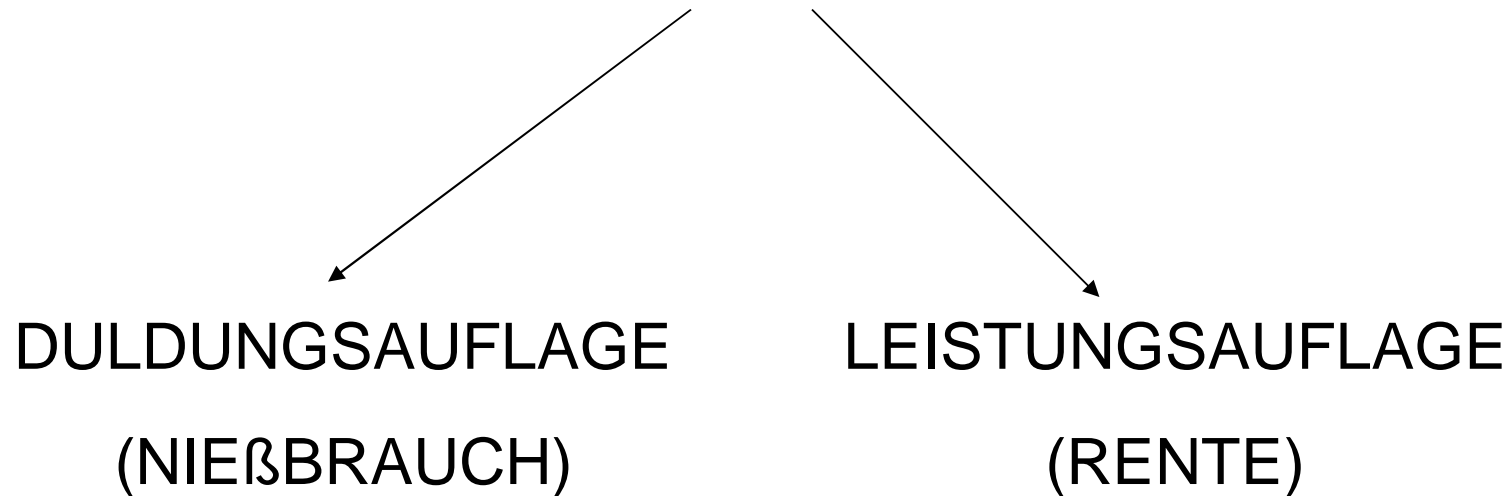
- **Vermögensübertragung beinhaltet** gleichzeitig auch **Übertragung der Einkommensquellen**

DESHALB

Gleichzeitige Sicherstellung der Versorgung durch

- Rente oder Nießbrauch, Kaufpreis

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG



- Vorbehaltsnießbrauch
- Zuwendungsnießbrauch

- Versorgungsleistungen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung

RENTEN

ZIELSETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT

RENTEN (LEISTUNGSAUFLAGE)

- Vermögensübertragung einschließlich der Einkünfte
- Versorgung des Berechtigten
- Steuerminderungen (Schenkungssteuer / Einkommensteuer)

RENTEN

= regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die auf einem einheitlichen Rentenstammrecht (vertragliche Regelung) beruhen

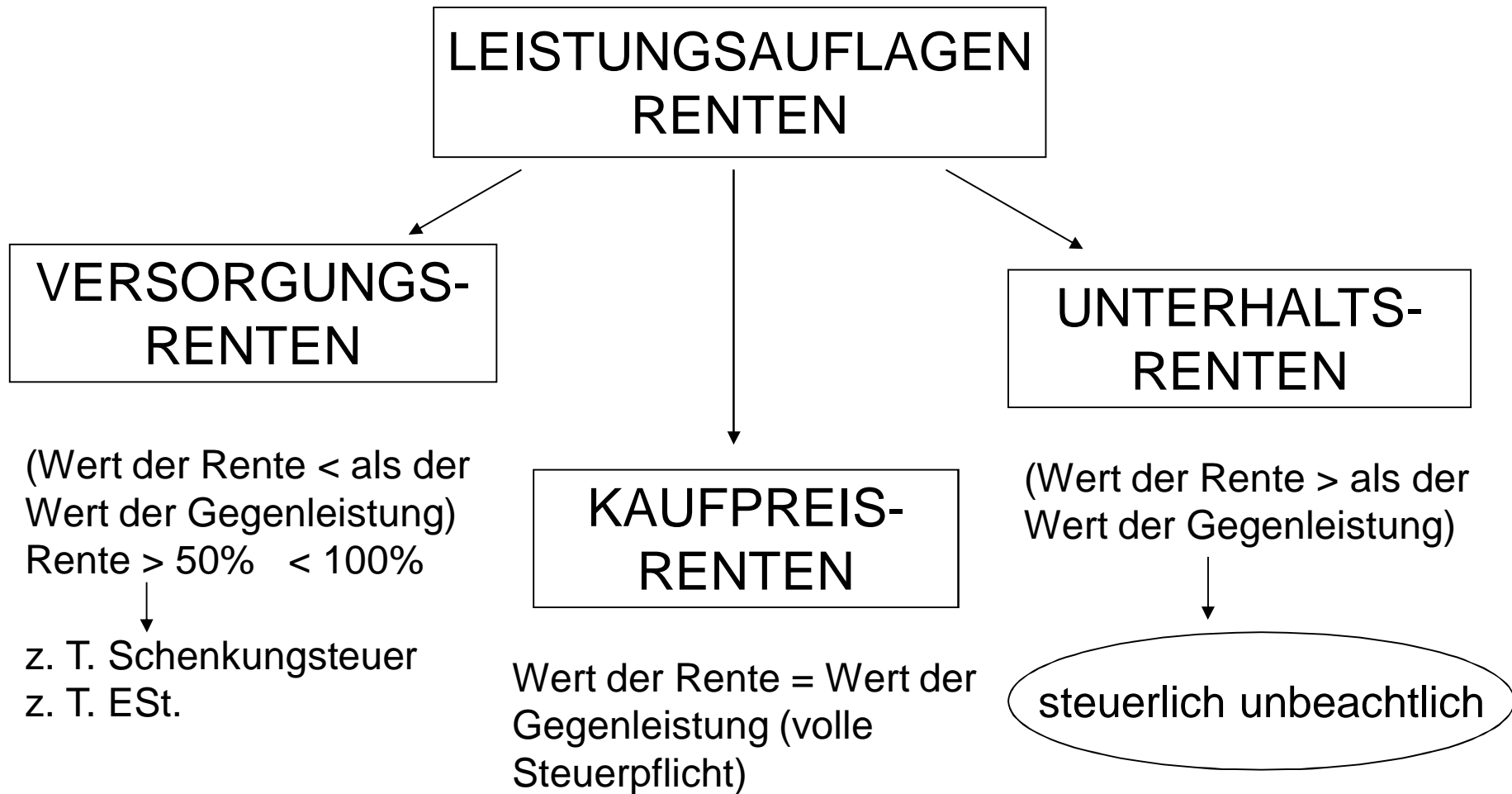
LEIBRENTEN

= gleichmäßige Leistungen, die von der Lebensdauer einer Person abhängen

DAUERNDE LASTEN:

= Leibrenten, bei denen keine gleichmäßigen Leistungen vereinbart sind, sondern stattdessen die Höhe nach bestimmten Kriterien bestimmt wird
(wirtschaftliche Verhältnisse des Verpflichteten / Berechtigten)
(§ 323 ZPO)

ARTEN DER ÜBERTRAGUNG - STEUERLICH -



BEISPIEL:

Vater 65 Jahre

Wert des zu übertragenden Vermögens:

z. B. Immobilie = 200.000,00 Euro

1. Versorgungsrente

Rente = 1.000,00 Euro / Monat

Kapitalwert der Rente

$1.000 \text{ €} \times 12 = 12.000 \text{ €} \times 11.208 = 134.496,00 \text{ Euro}$

Kapitalwert der Rente < Wert des Vermögens

EST'lich: 134.496 € = Anschaffungskosten des Erwerbers
= anteiliger Veräußerungspreis der Immobilie

Schenkst'lich: 65.504 € = steuerpflichtig

UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNG GEGEN VERSORGUNGSRENTE

(schenkungsteuerpflichtige Behandlung)

Beispiel:

A (60 Jahre) schenkt seine Anteile an einer Personengesellschaft (Steuerwert = 1,5 Mio. €) an seinen Sohn B, der das Unternehmen fortführt. Im Gegenzug übernimmt B die Verpflichtung zur Zahlung einer lebenslangen jährlichen Rente von 90 T€.

	Mit Rente Euro	Ohne Rente Euro
a) Steuerwert der Anteile	1.500.000,00	1.500.000,00
b) Verschonungsabschlag (85%)	-1.275.000,00	-1.275.000,00
Steuerpflichtig: 15%	225.000,00	225.000,00
c) Rente von 90.000 Euro p. a. (Lebenserwartung 20,93 Jahre, Vervielfältiger = 12.590 = 1.133.100 € 15%)	<u>-169.965,00</u>	<u>0,00</u>
d) Bereicherung:	55.035,00	225.000,00
Abzugsbetrag	<u>-37.500,00</u>	<u>-37.500,00</u>
Stpfl. Erwerb	<u>17.535,00</u>	<u>187.500,00</u>
Persönl. Freibetrag	<u>-17.535,00</u>	<u>-187.500,00</u>
	<u>==</u>	<u>==</u>

Bei Wegfall der derzeitigen Vergünstigungen von Unternehmensübertragungen:

	mit Rente		ohne Rente	
	€		€	
Steuerwert der Anteile	1.500.000		1.500.000	
Verschönungsabschlag	-		-	
Rentenbarwert (90.000 € x 12,59)	-1.133.100		-	
Bereicherung	366.900		1.500.000	
Freibetrag	-366.900		-400.000	
Steuerpflichtig	-		1.100.000	
Steuer 19%			205.000	

Vor-, Nachteile von Leistungsauflagen (Renten)

1. Aus Sicht des Berechtigten

- **Vorteile**
 - Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit mit geringem wirtschaftlichen Risiko
 - geringe Est-Besteuerung der Renteneinkünfte bei Veräußerungsrenten (§22 Nr- 1 Satz 3 Buchst. A Doppelbuchstabe bb, Satz 4

- **Nachteile**
 - keine Bestimmungs-, Kontrollrechte
 - keine est'liche Begünstigung der Versorgungsrente für Anwendungsfälle des § 10a Abs. 1 S. 1 a EStG

2. Aus Sicht des Rentenverpflichteten

- **Vorteile**
 - Voller Abzug der kapitalisierten Rente als „entgeltlicher“ Anteil bei der Schenkungssteuerermittlung
 - Est´liche Abzugsfähigkeit des Zinsanteiles der Rente als Sonderausgabe gem. § 10a Abs. 1 Satz 1a EStG
 - Volle Bestimmungs-, Kontrollrechte

- **Nachteile**
 - Übernahme des wirtschaftliches Risikos
 - Lebenslange Rentenverpflichtung

NIEßBRAUCH

ZIELE DER NIEßBRAUCHSBESTELLUNG

Übertragung des Vermögens ohne Übertragung der Einkünfte mit den Zielen:

- Versorgung des Nießbrauchers
- Erhalt der Bestimmungs-, Kontrollrechte
- Beibehaltung steuerlicher Einkünfte
- Minderung erbstlicher Belastungen

Voraussetzung = Lebzeitige Übertragung

DEFINITION

NIEßBRAUCH (§§ 1030 ff BGB)

- = Dienstbarkeit
- = dingliches Recht, sämtliche Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen

Einräumung des Nießbrauchs

- = Aufspaltung in Ertrag (Nießbrauch) und Substanz (Eigentum)
- = notarielle Form erforderlich in Abhängigkeit vom übertragenen Wirtschaftsgut

AUSPRÄGUNGEN DES NIEßBRAUCHS:

- **Zuwendungsnießbrauch**

Der Eigentümer räumt einem Dritten den Nießbrauch an dem ihm verbleibenden Eigentum ein, d. h. die Erträge werden übertragen und die Substanz verbleibt.

- **Vorbehaltsnießbrauch**

Alteigentümer überträgt sein Vermögen und behält sich den Nießbrauch am übertragenen Vermögen vor, d. h. die Substanz wird ohne Erträge übertragen.

HIER: Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

WELCHE VERMÖGEN KÖNNEN GEGEN VORBEHALTSNIEßBRAUCH ÜBERTRAGEN WERDEN?

GRUNDSÄTZLICH ALLE VERMÖGENARTEN

Praktikabel für: (Gegenstand des Vertrages)

- Immobilienvermögen (notarielle Form erforderlich)
- Unternehmensvermögen, notarielle Form
 - erforderlich bei GmbH-Anteilen
 - ratsam bei anderen Anteilen

Besicherung:

- Bei Immobilienvermögen (Reallast, Abt.. II)
- Verpfändung des Geschäfts-, Gesellschaftsanteils
- Eintragung im Handelsregister (strittig)

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Durchführung

1. Grundstück / Immobilie / Anteil am Unternehmen wird von Eltern auf Kind übertragen (üblicherweise ohne Gegenleistung)
2. Eltern behalten sich das Recht der Nutzung und Früchteziehung vor Trennung von:

➔ Vermögen/ Substanz (Eigentümer = Kind)

➔ Nutzung / Früchteziehung / Verfügung (einschl. Veräußerung)
(Nießbraucher = Eltern)

Vor- und Nachteile von Nießbrauch

1. Aus Sicht des Bestellers (Alteigentümer, Altunternehmer)

- **Vorteile**
 - Versorgung durch Beibehaltung der Einkünfte zu Lebzeiten
 - Bestimmungs-, Kontrollrechte bleiben teilweise bestehen
- **Nachteile**
 - wirtschaftliches Risiko, das mit wachsendem Alter größer wird
 - schwierige Abgrenzung der Rechte Gesellschafter / Nießbraucher insbesondere bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften

2. Aus Sicht des Nachfolgers (Neueigentümer)

- **Vorteile**
 - keine wirtschaftliche Belastung durch Zahlung
 - Minderung der ErbSt / SchenkSt
- **Nachteile**
 - Beschränkung des erbst'lichen Abzugs durch § 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG
 - Korrekturen bei frühzeitigem Versterben des Berechtigten

ERBSCHAFTSTEUERRECHTE

BEHANDLUNG DES

VORBEHALTSNIEßBRAUCHS

Erbsteuerliche Behandlung des Vorbehaltsnießbrauchs

(§ 25 ErbStG)

Seit 01.01.2009 ist beim Vorbehaltsnießbrauch **möglich**, den **Kapitalwert** des Nießbrauchs **im Wege des Vollabzugs steuermindernd** bei der Ermittlung des stpfl. Erwerbes zu **berücksichtigen**.

Ausnahme:

Bei der Übertragung von **steuerlich begünstigten Vermögen** (z. B. Unternehmen) kann der **Nießbrauch nur insoweit abgezogen** werden als auch eine Besteuerung erfolgt (z. B. bei abzugsfähig Verschonungsabschlag von 85 % sind nur 15 % des Nießbrauchs) (§ 10 Abs. 6 S. 5 ErbStG)

ACHTUNG

- Bei Wegfall der lebzeitigen Vergünstigungen des ErbSt-Gesetzes (85 % / 100 % Verschonungsabschlag) kann der Nießbrauch zu 100 % abgezogen werden

Die Bewertung von Nießbrauchsrechten (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. n. §§ 13-16 BewG)

Kapitalwert des Nießbrauchs = Jahreswert x Vervielfältiger

**Der sich ergebende Jahreswert wird erb´steuerlich
durch § 16 BewG begrenzt**

Maximal =	<u>Steuerwert des übertragenen Vermögens</u>	
	18,6	(§ 16 BewG)

ERMITTLUNG DES JAHRESWERTES BEI IMMOBILIEN

a) bei z. B. Immobilie

Basis =

Prognose der zukünftigen Erträge auf Grundlage zeitnaher aktueller Erträge

= **Einnahmen** gem. Nießbrauchsvereinbarung

abzgl. **Ausgaben**, die der Nießbraucher gesetzlich/vertraglich zu leisten hat

- **Abschreibung** wird nicht als Ausgabe berücksichtigt, da wirtschaftlich kein Aufwand des Nießbrauchers

b) bei Beteiligungen

Basis = durchschnittlicher Gewinn der letzten Jahre

- OHG / KG ohne Abschreibung
- GmbH ausschüttungsfähiger Gewinn

**Vervielfältiger (= altersabhängig)
ergibt sich aus der jeweiligen
aktuellen Sterbetafel**

Teil



BWLC

Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
45	33,76	15,617	38,40	16,291
46	32,84	15,462	37,45	16,166
47	31,93	15,301	36,51	16,037
48	31,04	15,136	35,57	15,900
49	30,15	14,963	34,64	15,758
50	29,27	14,784	33,71	15,609
51	28,39	14,596	32,79	15,454
52	27,53	14,403	31,87	15,291
53	26,68	14,204	30,96	15,121
54	25,83	13,996	30,05	14,943
55	24,99	13,780	29,15	14,759
56	24,17	13,560	28,25	14,565
57	23,35	13,330	27,36	14,364
58	22,53	13,090	26,47	14,154
59	21,73	12,845	25,59	13,935
60	20,93	12,590	24,71	13,706
61	20,15	12,330	23,84	13,469
62	19,38	12,063	22,98	13,223
63	18,61	11,784	22,12	12,966
64	17,86	11,502	21,27	12,700
65	17,11	11,208	20,41	12,418
66	16,38	10,910	19,57	12,130
67	15,65	10,600	18,72	11,825
68	14,93	10,282	17,89	11,513
69	14,23	9,961	17,06	11,187
70	13,54	9,633	16,25	10,855
71	12,86	9,298	15,44	10,508
72	12,20	8,960	14,65	10,155
73	11,56	8,621	13,88	9,796
74	10,94	8,282	13,12	9,427
75	10,34	7,942	12,38	9,053
76	9,76	7,603	11,66	8,675
77	9,21	7,272	10,95	8,287
78	8,67	6,938	10,27	7,902
79	8,16	6,613	9,61	7,514
80	7,65	6,279	8,97	7,125
81	7,17	5,956	8,36	6,741
82	6,71	5,638	7,78	6,365
83	6,27	5,327	7,22	5,990
84	5,86	5,031	6,69	5,624
85	5,46	4,735	6,19	5,270
86	5,10	4,464	5,72	4,928
87	4,78	4,218	5,30	4,615
88	4,46	3,968	4,90	4,311
89	4,16	3,730	4,53	4,023
90	3,84	3,472	4,15	3,722
91	3,56	3,242	3,80	3,439
92	3,32	3,042	3,51	3,201
93	3,10	2,857	3,26	2,992
94	2,90	2,687	3,06	2,823
95	2,71	2,523	2,88	2,670
96	2,54	2,375	2,72	2,532
97	2,38	2,235	2,54	2,375
98	2,24	2,111	2,38	2,235
99	2,10	1,987	2,23	2,103
100	1,98	1,879	2,10	1,987
und darüber				

Erwerb der Mitunternehmerstellung

- ErbSt'liche Vergünstigungen beim Nachfolger kommen nur zum Tragen, wenn er steuerlich als Mitunternehmer betrachtet werden kann.

Voraussetzungen:

=> Vorhandensein von Mitunternehmerinitiative

- setzt Stimmrechte voraus

=> Übernahme des Mitunternehmerrisikos

- setzt Gewinn-, Verlustbeteiligung voraus

1. Aufteilung der Gewinnbezugsrechte

- a. Nießbraucher erhält laufende Gewinne
laufende Verluste bis zur Höhe des vorhandenen
Eigenkapitals
- b. Erwerber erhält außerordentliche Gewinne aus der Veräußerung
 - der Vermögenssubstanz (Anlagevermögen)
 - der Anteile

2. Aufhebung der Stimmrechte

- a. Nießbraucher erhält Stimmrechte für laufende Geschäftsvorfälle
- b. Erwerber erhält Stimmrechte für Grundlagengeschäfte
 - Verkauf von Anlagevermögen
 - Auflösung von Rücklagen
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - Verkauf von Anteilen am Unternehmen

Erbschaftsteuerliche Behandlung einzelner Vermögensarten bei Nießbrauchsvorbehalten

bc) Anteile an Kapitalgesellschaften

Abzug des Kapitalwertes des Nießbrauchs ist

- anteilig möglich (15%), wenn Regelverschonung (§ 13a ErbStG -85 %) vorliegt (§ 10 Abs. 6 S. 4 ErbStG)
- in vollem Umfang bei Beteiligungen $\leq 50\%$ möglich, da deren Übertragung erbst'lich nicht begünstigt ist
- bei Änderung der Rechtsprechung kann der gedeckelte Nießbrauchswert in vollem Umfang abgezogen werden
- das Problem der Mitunternehmerschaft stellt sich hier nicht

Beispiel:

Übertragung von Unternehmen mit
Einräumung eines Vorbehaltsnießbrauchs

Beispiel			mit Nießbrauch	Euro	Euro
Steuerwert: Unternehmen			1.500.000,00	1.500.000,00	
abzgl. Verschonungszuschlag (85 %)			-1.275.000,00	-1.275.000,00	
		15%	225.000,00	225.000,00	
Jahreswert Nießbrauch	90.000,00				
Begrenzung (§ ab BewG)	1.500.000,00	x100,00			
	18,60				
=	80.645,00				
Vervielfältiger (65 jähr. Mann)	12,59				
Nießbrauch=					
			-,-	-,-	
€ 80.645,00 x 12,59 x 15 % =			-152.298,00	-,-	
			72.702,00	225.000,00	
Abzugsbetrag (max. 150.000,00 €)			-37.500,00	-37.500,00	
Steuerpflichtig			35.202,00	187.500,00	
persönlicher Freibetrag			-35.202,00	-187.500,00	
Steuerpflichtig			0,00	0,00	

Beispiel (nach Gesetzesänderung)	mit Nießbrauch €	ohne Nießbrauch €
Steuerwert Unternehmen	1.500.000	1.500.000
Verschonungsabschlag	-	-
	<hr/> 1.500.000	<hr/> 1.500.000
Nießbrauch		
80.645,- x 12,59	-1.015.320	-
	<hr/> 484.680	<hr/> 1.500.000
Berechnung		
Freibetrag	-400.000	-400.000
	<hr/> 84.680	<hr/> 1.100.000
Steuer	<hr/> <hr/> 9.315 (11%)	<hr/> <hr/> 209.000 (19%)

Korrektur des Kapitalwertes wg. vorzeitigem Ablebens des Nießbrauchsberechtigten (§ 14 Abs. 2 BewG)

- Bei vorzeitigem Tod des Nießbrauchsberechtigten erfolgt eine Korrektur mit der Folge, dass sich der Wert des abgezogenen Nießbrauchs reduziert

Korrektur erfolgt, wenn der Nießbrauch bei einem Alter zum Zeitpunkt c

von mehr als 60 Jahren		nicht mehr als 7 Jahren		
	65 - 70 Jahre	"	als 6 Jahren	
	70 - 75 "	"	als 5 Jahren	
	75 - 80 "	"	4 Jahren	
	80 - 85 "	"	3 Jahren	
	85 - 90 "	"	2 Jahren	
	90 "	"	1 Jahr	
bestanden hat				

5. Wie geht der Berater vor? Was kostet das?

INTERNE ÜBERGABE

1. Vorgespräch (Dauer: ca. 2-4 Stunden)

a) Definition der Ziele des Unternehmers, seiner Ehefrau und der Familie

- Interne Übergabe
 - Unternehmen
 - Privatvermögen
 - Gesamt
 - Versorgung
- Verkauf
 - Verteilung

b) Grobe Definition des Umfanges von

- Unternehmen (Bilanzen, Steuererklärungen)
- Vermögen (Wertangaben)
- Verbindlichkeiten (Wertangaben / Objekt / Verträge)
- Altersversorgungsansprüche

Kosten : 1 Stunde kostenfrei

: Mehrstunden: 200 Euro / Stunde mit Anrechnung auf die
Kosten eines Auftrages

2. Schriftliches Angebot für Konzepterstellung (bei interner Vermögensübergabe) :

- vorläufige Bewertung der betroffenen Vermögen
- Vermögensverteilungsplan
- Maßnahmen
- Schritte zur Umsetzung
- Überprüfung der Altersvorsorge
- Due Diligence

3. Auftragserteilung + Anforderungen der Unterlagen

4. Durchführung einer Erstellung einer Vermögens-Nachfolgekonzepion (privat und Unternehmen)

a) Vermögensanalyse und steuerliche Bewertung

- Wem gehört was?
- Welche Steuerbelastung entsteht ohne Regelungen?

b) Entwicklung einer rechtlichen / steuerlichen / finanziellen Übergabestrategie

- Wer erhält was / wann?
- Wie erfolgen die Übertragungen?
- Regelung der Versorgung des Alt-Unternehmers unter Berücksichtigung der Ziele des Alt-Unternehmers / Ehegatten

c) Besprechung der Ergebnisse mit den Abgebenden

= Schriftliche Konzeption mit
Gestaltungsvorschlägen und Darstellung der
Auswirkungen

= Kostenvoranschlag für die Umsetzung

d) Anpassung der Ergebnisse und Besprechung mit den Nachfolgern

5. Kosten des Berater

Je nach Umfang / Komplexität der Vermögen / Empfänger / Zielsetzung ca. 2.500,00 Euro – 20.000,00 Euro.

+ Kosten der Umsetzung

- Notar
- Steuerberater

VERKAUF

6.1 Vorgespräche

- Was wird verkauft?
- Anforderungen an Käufer
- Schritte zur Umsetzung
 - Due Diligence
 - Unternehmensbewertung
 - Verkaufsprospekt
- Zeitrahmen

6.2 Schriftliches Angebot

- Due Diligence
- Prospekterstellung
- Unternehmensbewertung

6.3 Auftragserteilung

6.4 Umsetzung

- a) Durchführung einer internen Due Diligence zur Ermittlung von Schwachstellen / Stärken des Unternehmens

Kosten ca.
ca. 5.000 €

ca.10.000 €

- aa) als Basis für einen Unternehmensverkauf (Prospekt)
- ab) Erstellung eines Verkaufsprospektes
- ac) Unternehmensbewertung Kaufpreisermittlung

3%-5% von
Veräußerungs-
erlös

- b) Käufersuche, Käuferauswahl
- c) Begleitung der Verkaufsverhandlungen bis hin zum Abschluss eines Kaufvertrages

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

1. Bereiten Sie rechtzeitig die lebzeitige familieninterne Übertragung der Unternehmensführung vor
 - planmäßige Vorbereitung des Nachfolgers
2. Bereiten Sie rechtlich / steuerlich die vermögensrechtliche Unternehmensnachfolge vor
 - Änderung der Rechtsform
(Haftung des Übernehmers)
(Vorbereitung des Verkaufs)
 - Trennung des Unternehmensvermögens (Immobilienüberführung)
3. Regeln Sie die lebzeitige vermögensrechtliche familieninterne Nachfolge des Gesamtvermögen
 - mit/ohne Versorgungsregelung
 - Rücktrittsrechte
4. Bereiten Sie einen Unternehmensverkauf rechtzeitig und planmäßig vor
 - Kaufpreis
 - Käufersuche

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

5. Regeln Sie die Vorbereitung der Übertragung des Restvermögens durch Testament unter Berücksichtigung
 - a) der wirtschaftlichen Gleichstellung der Kinder
 - b) der steuerlichen Auswirkungen
 - c) der Versorgung des überlebenden Ehegatten
 - d) der Pflichtteilsregelungen
 - e) der Testamentsvollstreckung
6. Vereinbaren Sie eine Vorsorgevollmacht zu Lebzeiten
7. Überarbeiten Sie den Gesellschaftsvertrag (GmbH / GmbH & Co. KG) und passen eine an die testamentarischen Regelungen an
 - Einflussmacht
 - Nachfolgeklausel
 - Abfindungsregelungen
8. Sorgen Sie für ausreichende Liquidität für den Fall von:
 - Abfindungen
 - Pflichtteilsansprüchen
 - Zugewinnausgleichsansprüchen
 - Erbschaftsteuern / Ertragsteuern

10 WICHTIGE REGELUNGEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

9. Passen Sie Ihre güterrechtlichen Regelungen auf Ihre Zielsetzungen an
10. Bereiten Sie rechtzeitig die Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen vor

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dipl.-Kfm. Harald Braschoß
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

BWLC
Braschoß Wagner Linden & Coll.
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Tel.: 02208 - 94640
Fax: 02208 – 946464
www.bwlc.de
E-Mail: niederkassel@bwlc.de